

Wie Anwälte und Anwältinnen neue Chancen nutzen

Ausgabe 3/22

Zwischen Stillstand und Fortschritt

Digitale Justiz in Deutschland

■ **Vorreiter Stuttgart: Papierlose Arbeit am Gericht**

■ **Legal Tech in der Zivilgerichtsbarkeit**

■ **Erfolgshonorare: Echter Mehrwert für die Anwaltschaft?**

■ **Mit Legal Tech die Mandantenzufriedenheit steigern**

■ **Remote Work, Workation & Co: Das müssen Kanzleien beachten**

© AdobeStock - sdecoret

Partnerunternehmen



Liebe Leserinnen und Leser,

hochspannend sind die Erkenntnisse, die uns *Philipp Plog*, Vorstandsvorsitzender des Legal Tech-Verbands, in dieser Ausgabe des Legal Tech-Magazins im [Interview zur heiß diskutierten internationalen Studie zur Digitalisierung der Justiz](#) vorstellt. Letztlich sind es die „Kundenwünsche“, die er der Justiz wie einen Evaluationsbogen überreicht, wenn er erläutert, was sich ändern muss.

Klammern sich Richterinnen und Richter wirklich mit Leidenschaft an ihre Papierakten? Klar, es gibt sie noch, die Kolleginnen und Kollegen, die vergilbte Kopiervorlagen aus der Schublade ziehen, um mit blauer Tinte per Kreuzchen zu verfügen. Es ist aber nicht so, dass diese Kollegen besonders glücklich ihren Job ausüben. Denn die Justiz ist kein Arbeitgeber, der sich durch ein besonders schonendes Arbeitspensum auszeichnet. Ganz im Gegenteil ist der Druck der Masse gerade in den Amts-, Arbeits- und Sozialgerichten immens. Hier hilft konventionellen Arbeitern sicher die Routine, um die Mengen zu bewältigen. Da auf (deutlich) mehr Personal aber kaum zu hoffen ist, hilft im Übrigen die Effizienzsteigerung durch Digitalisierung und teilweise auch durch Automatisierung.

Wir reden hier nicht vom *Robo Judge*, dem Schreckgespenst jedes Justiznostalgikers und sicher auch derjenigen – zu denen ich mich auch zähle – die den Richterberuf mit Leidenschaft ausüben und die damit verbundene Berufung gerade in der Verhandlungssituation sehen – immer dann, wenn es „menschelt“.

Digitalisierung, Automatisierung, Legal Tech in der Justiz – das alles bedeutet nicht, dass der Mensch die Entscheidung aus der Hand geben muss. Vielmehr ermöglicht der clevere Technikeinsatz Richterinnen und Richtern, sich mehr auf das „Kerngeschäft“, das

Entscheiden, zu konzentrieren. Vor allem Routinetätigkeiten, das Strukturieren, das Recherchieren lassen sich rationalisieren, gar qualitativ verbessern. Daneben verbessert sich auch die Flexibilität, die Familienfreundlichkeit und damit die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber.

Es ist von großer Bedeutung, diese „Mehrwerte“ herauszuarbeiten. Dafür müssen sie gefunden und fest im Blick gehalten werden, denn Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Finden kann sie aber nur die Praxis. Deshalb ist die Arbeit von Kollegen, wie *Christian Schlicht* und *Simon Heetkamp* so wichtig, [die uns von einer Tagung der Deutschen Richterakademie berichten, die genau diese Praxisbeteiligung zum Ziel hatte](#). Die Ergebnisse sind letztlich Pflichtlektüre für die Verantwortlichen in der Justizverwaltung. Denn allzu oft verselbstständigt sich der eJustice-Prozess in den Ländern von der Praxis. Digitalisierung kann so schnell zum Selbstzweck verkommen, schlimmstenfalls nur mit dem politischen Ziel, die rechtzeitige Einführung der E-Akte vor dem magischen Stichtag am 1.1.2026 noch „zu schaffen“. Dabei geht es ja nicht darum, dass rechtzeitig *irgendeine* E-Akte eingeführt wird, sondern, dass diese E-Akte „gut“ ist. Und gut für die Justiz ist letztlich nur, was dem Kerngeschäft, der Entscheidungsfindung, dient. Andernfalls war die Digitalisierung sinnlos. Genau das droht aber, wenn zentrale IT-Stellen ohne hinreichenden Praxisbezug die Modernisierung vorantreiben und es den Gerichten selbst an IT-kompetentem Personal mangelt.

Dass die Justiz es durchaus „modern“ kann, zeigt Richter *Johannes Bader vom Arbeitsgericht Stuttgart*. Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg ist, wie die Fachgerichtsbarkeiten in mehreren anderen Bundesländern, seit langem Vorreiter. Die

Ergebnisse sind beeindruckend: Homeoffice, Videokonferenzen, elektronischer Rechtsverkehr – letztlich das, was auch *die Studie zur Digitalisierung der deutschen Justiz* fordert. Mit klug eingeführter Digitalisierung werden so nicht nur die Wünsche der Mitarbeitenden in der Justiz erfüllt, sondern auch die „Kundenwünsche“.

Was erwartet Sie sonst noch in der neuen Ausgabe des Legal Tech-Magazins? *Romy Gaske* greift ein aktuell sehr relevantes Thema auf: [Remote Work](#). Sie erklärt, was Rechtsanwaltskanzleien beachten müssen, wenn sie ihre Beschäftigten aus dem Ausland arbeiten lassen wollen.

Martin Riemer kommentiert die Auswirkungen des im letzten Jahr verabschiedeten Legal Tech-Gesetzes: [Sind Erfolgshonorare eine Luftnummer oder ein echter Mehrwert für die Anwaltschaft?](#)

Abschließend zeigen *Christian Solmecke*, *Nils Bremann* und *Alexander Hufschmid*, [was bei der Mandantenakquise möglich ist, wenn innovativ auf Legal Tech gesetzt wird](#).

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre des neuen Legal Tech-Magazins!

Ihr Henning Müller



Dr. Henning Müller ist Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Lehrbeauftragter der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Ludwigshafen. Zudem ist er Mitherausgeber des „jurisPK-ERV“, des beckOKG-SGG und der Zeitschrift „Recht Digital“ (RDi), sowie Herausgeber des Blogs [ervjustiz.de](#) zum elektronischen Rechtsverkehr und Autor des Fachbuchs „e-Justice-Praxishandbuch“.

Die große Legal Tech-Umfrage

Wie digital arbeiten Sie?

Mit Ihrer Teilnahme
pflanzen Sie einen
Baum

**Jetzt teilnehmen
und Gutes tun**



IM FOKUS: DIGITALE JUSTIZ

Vier Jahre papierlose Arbeit am Arbeitsgericht Stuttgart
Richter Dr. Johannes Bader im Interview über den
Umstieg auf die E-Akte 4



IM FOKUS: DIGITALE JUSTIZ

„The Future of Digital Justice“: Studie zeigt, was
sich in Deutschland ändern muss
Interview mit Dr. Philipp Plog zum Zustand und der
Zukunft der digitalen Justiz in Deutschland 9



IM FOKUS: DIGITALE JUSTIZ

Legal Tech in der Zivilgerichtsbarkeit – Chancen
und Herausforderungen
Dr. Christian Schlicht und Dr. Simon J. Heetkamp 13



RECHTSPRECHUNG

Erfolgshonorare: Luftnummer oder echter
Mehrwert für die Anwaltschaft?
Ein Kommentar von Dr. Martin Riemer 17



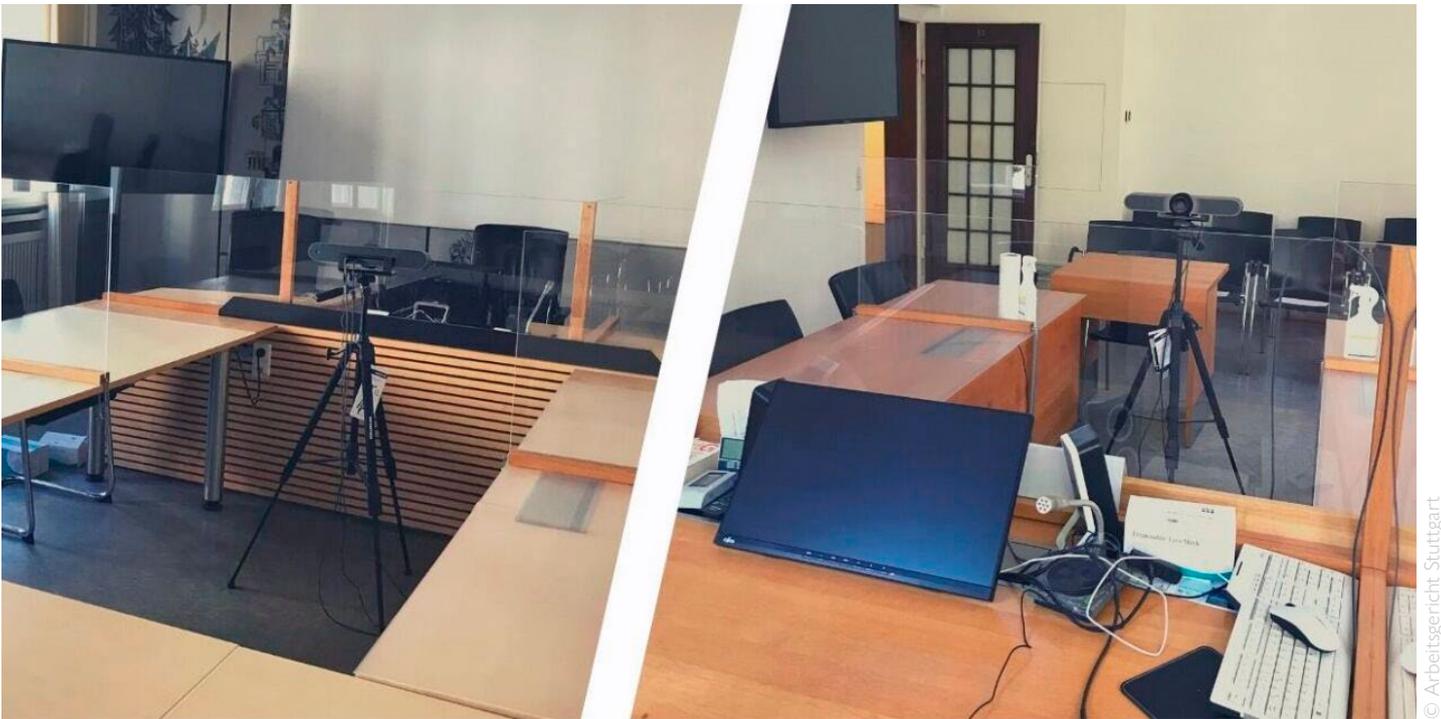
MANDANTENAKQUISE

Intake-Prozesse in Kanzleien: Mit Legal
Tech die Kontaktaufnahme erleichtern und
Mandantenzufriedenheit steigern
Christian Solmecke, Nils Bremann und Alexander Hufschmid 20



PRAXISTIPPS

Fachkräfte im Ausland beschäftigen: Das müssen
Kanzleien beachten
Romy Graske 24



© Arbeitsgericht Stuttgart

Vier Jahre papierlose Arbeit am Arbeitsgericht Stuttgart

Richter Dr. Johannes Bader im Interview über den Umstieg auf die E-Akte

Vor sechs Jahren startete am Arbeitsgericht Stuttgart, dem drittgrößten Arbeitsgericht Deutschlands, ein Pilotprojekt zur papierlosen Gerichtsakte. Zum 1.10.2018 stellte das Gericht als erstes in Deutschland vollständig auf die elektronische Aktenführung um. Wie sieht der Arbeitsalltag am papierlosen Gericht aus? Und wie zufrieden sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der digitalen Bearbeitung der jährlich rund 12.000 Verfahren? Im Interview steht Richter Dr. Johannes Bader vom Arbeitsgericht Stuttgart Rede und Antwort – und verrät, welche Vorteile die Umstellung mit sich gebracht hat.

Herr Bader, das Arbeitsgericht Stuttgart war das erste Gericht in Deutschland, das seit dem Frühjahr 2016 die E-Akte pilotiert hat. Wie kam es dazu, dass das Gericht damals diesen Schritt gewagt hat?

Bereits im Juni 2016 begann die Pilotierung der E-Akte in fünf Kammern beim Arbeitsgericht Stuttgart. Ein Jahr später wurde die Pilotierung auf vier zusätzliche Kammern erweitert. Wir waren bundesweit das erste Gericht, bei dem die E-Akte als führende Akte pilotiert wurde. Dabei hatten wir von Anfang an keinen „doppelten Boden“, also keine Reserveakte in Papier. Ich denke, das Justizministerium hat sich für ein Arbeits-

gericht als Pilotgericht entschieden, weil die Verfahrensdauer bei den Arbeitsgerichten relativ kurz ist. Fast alle Verfahren werden innerhalb eines Jahres beendet. Vielleicht fiel die Wahl aber auch auf uns, weil die Arbeitsgerichtsbarkeit, die ständig mit den Veränderungsprozessen in der Privatwirtschaft zu tun hat, als besonders offen für Veränderungen gilt.

Tatsächlich haben sich der Präsident des Arbeitsgerichts Stuttgart und der Landesarbeitsgerichtspräsident um die Pilotierung sehr bemüht, weil sie die Entwicklung der E-Akte beeinflussen wollten. Ziel war, dass die E-Akte durch eine wohlwollende, aber auch kritische Pilotierung, möglichst anwen-

derfreundlich wird. Was die Kolleginnen und Kollegen in dieser Zeit, bei aller Frustration über die „Kinderkrankheiten“ der Software geleistet haben, ist wirklich beachtlich. Zahlreiche Verbesserungen der Software, die heute selbstverständlich sind, gehen auf Vorschläge der Beteiligten des Pilotprojekts zurück.

Ein weiterer Grund für die Pilotierung und den frühzeitigen Flächen-Rollout der E-Akte am Arbeitsgericht Stuttgart war, dass man frühzeitig erkannt hat, dass die arbeitsintensiven Medienbrüche bei stetiger Zunahme der elektronischen Eingänge nur durch eine elektronische Aktenführung vermieden werden können. Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist seit 1. Januar 2018 eröffnet. Anwaltschaft und Behörden müssen bekanntermaßen seit 1. Januar 2022 ihre **Schriftsätze elektronisch einreichen**.

Uns war immer klar, dass die E-Akte und der ERV zusammengehören und zusammen gedacht werden müssen.

Bereits Anfang Oktober 2018 hat das Arbeitsgericht Stuttgart deshalb mit allen seinen 30 Kammern auf die E-Akte umgestellt. Seit Anfang 2019 führt die gesamte Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Würt-

temberg die Akten digital. Mittlerweile kenne ich praktisch niemanden mehr an unserem Gericht, der sich die Papierakte zurückwünscht.

Wie wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts auf diesen Schritt vorbereitet und dazu animiert, dass alle „an einem Strang“ ziehen?

Nach unserem Selbstbild an den Arbeitsgerichten – flache Hierarchien, Offenheit für Veränderungen, großer Teamgeist – ziehen wir qua Definition „an einem Strang“. Aber im Ernst: Es waren natürlich Ängste und Unsicherheiten vorhanden.

Die größte Unsicherheit war für alle Mitarbeitenden nach meinem Eindruck der Verlust von Routinen.

Die E-Akte bildet nicht alleine die Papierakte als Instrument zur Aufbewahrung einzelner Dokumente ab. Die Papierakte ist durch die in ihr angebrachten Verfügungen und Vermerke auch Kommunikationsmittel zwischen verschiedenen Anwendenden. Dies muss auch die E-Akte leisten. Durch sie wurden viele Abläufe verändert, neue Aufgaben stellten sich, einiges ging schneller, manches dauerte aber auch länger. Auf-

grund arbeitsteiliger Prozesse mussten viele Dinge neu abgesprochen werden. Schwierig war es auch, bei den digitalen Abläufen den Überblick zu behalten. Bis sich das alles eingespielt hatte, gingen alle Mitarbeitenden schon auch durch ein Tal der Tränen – und dort treffen wir uns heute noch manchmal, etwa nach Updates, wenn es regelmäßig einige Tage „rumpelt“.

Wenn die IT nicht funktioniert, ist das generell psychisch belastend – wie Veränderungsprozesse an sich. Dann vergisst man schnell, welche erheblichen Vorteile die E-Akte mit sich bringt. Daran erinnern wir uns regelmäßig, gerade bei unseren Treffen im Tal der Tränen. Und wie überall half und hilft eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen allen Beteiligten natürlich sehr.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten im Übrigen vor der Einführung der E-Akte eine Schulung. Und wir schulen uns gegenseitig ständig weiter. Am Arbeitsgericht Stuttgart stellen wir einen stetigen Informationsaustausch und Wissenstransfer sicher, etwa mittels eines einstündigen Jour fixe per Videokonferenz im Zwei-Wochen-Rhythmus, bei dem Tipps und Tricks u. a. im Umgang mit der E-Akte vermittelt und weitergegeben werden. Diesen Jour fixe

KMS von STP

Die smarte Kanzleisoftware
für erfolgreiche Kanzleien.

Die Kanzleisoftware LEXolution.KMS Pro ist ideal für große und mittlere wirtschaftsberatende Kanzleien, die ihren wirtschaftlichen Erfolg aktiv steuern wollen. Sie wird gemeinsam mit Anwälten entwickelt und unterstützt die Geschäftsprozesse einer Kanzlei optimal. Insbesondere fokussiert sie Complianceanforderungen und unternehmerische Erfolgsfaktoren, wie Prozessintelligenz und Rentabilität. **MEHR DAZU**

STP 

gibt es sowohl im Richter- als auch im Servicebereich. Er wird sehr gut angenommen.

Können Sie unseren Lesern und Leserinnen die wichtigsten positiven Veränderungen, die der Umstieg auf die E-Akte mit sich gebracht hat, knapp zusammenfassen?

Ein großer Vorteil ist das **mobile Arbeiten** über alle Mitarbeiterbereiche hinweg. Wir hatten am Arbeitsgericht Stuttgart bereits vor Pandemiebeginn ein Pilotprojekt zur mobilen Arbeit von Mitarbeitenden im Servicebereich. Früher mussten diese zwangsläufig bei den Akten, also im Gericht, sein. Heute spielt das weitgehend keine Rolle mehr.

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Servicebereich können ihre Arbeit zu einem erheblichen Teil mobil von zu Hause aus erbringen.

Dabei kommunizieren wir eng mittels *Skype for Business* miteinander. Auch als Richter finde ich auf *Skype for Business* immer „verfügbare“ Kolleginnen und Kollegen, um einen Fall zu besprechen. Die Akte präsentiere ich dann am Bildschirm.

Für ein Großstadtgericht in einer wirtschaftsstarke Region, an dem die Personalrekrutierung gerade im mittleren Dienst nicht immer einfach ist und die Anfahrtswege lang sind, ist die mobile Arbeit ebenfalls ein großer Vorteil. Sie liefert uns beim Arbeitsgericht Stuttgart ein gutes Argument für die künftige **Personalgewinnung**: flexibles Arbeiten als Grundlage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bei Personalengpässen ist eine **standortübergreifende Hilfe** mit der E-Akte einfach möglich. Am Arbeitsgericht Stuttgart haben wir etwa kleinere Außenkammern in Aalen und Ludwigsburg. Wenn dort Not am Mann ist, können sich auch Mitarbeitende des Stammgerichts aus der Ferne aufschalten



Abb.: Ausstattung des Arbeitsgerichts Stuttgart für Videoverhandlungen

und aushelfen bzw. andersherum. Wir haben zudem eine Rechtspflegerin, die sowohl bei uns als auch beim Arbeitsgericht Pforzheim tätig ist. Insgesamt sind die Arbeitsgerichte durch die E-Akte sowie ergänzende Kommunikationsmittel wie *Skype for Business* noch näher zusammengedrückt.

Weiter ermöglicht die E-Akte das **parallele Arbeiten an derselben Akte**. Die Akte kann etwa gleichzeitig beim Landesarbeitsgericht in Berufung, bei mir zur Streitwertentscheidung, beim Rechtspfleger zur PKH-Bearbeitung, beim Kostenbeamten zur Abrechnung und beim Präsidenten zur Beurteilung sein.

Bei der Aktenbearbeitung sind Möglichkeiten wie das **Anbringen von Notizen**, das **Durchsuchen** der Akte nach Schlüsselwörtern und viele andere Tools natürlich ebenfalls sehr nützlich. Zudem ist die E-Akte mit einer **Schnittstelle** an das Fachverfahren, aber auch an *juris* und *beck-online* angebunden. Man klickt nur auf das Rechtsprechungszeit im Schriftsatz und schon öffnet sich die Entscheidung auf *Juris* bzw. *beck-online*.

Man darf aber auch nicht verschweigen, dass gerade die dicken Akten sich am Bildschirm nicht zwangsläufig besser bearbeiten lassen. So gibt es etwa Studien, nach denen die

Wissensaufnahme im Falle komplexer Materie beim Lesen am Bildschirm schlechter funktioniert. Das kann ich nach meiner eigenen Wahrnehmung durchaus bestätigen.

Ein weiterer Vorteil der E-Akte bzw. des ERV ist ein erheblicher **Beschleunigungseffekt**. Wenn ich einen Termin vorbereite, eine Partei noch kurzfristig etwas zur Sache schreibt und dies per ERV sendet, „ploppt“ der Schriftsatz bei mir direkt in der E-Akte auf und ich kann ihn zur Kenntnis nehmen. Im Gegenzug liegen meine Protokolle, die ich – wie einige Kolleginnen und Kollegen auch – übrigens mittels *Dragon*-Spracherkennung und *Word*-Textbausteinen während der Sitzung selbst erstelle, wenn nötig schon eine halbe Stunde nach Schluss der mündlichen Verhandlung im beA der Anwälte und Anwältinnen. Der Beschleunigungseffekt ist spürbar; das schafft aber natürlich auch eine gewisse Erwartungshaltung und ist nicht durchweg nur positiv.

Bei den **Videoverhandlungen** ist die E-Akte ebenfalls von Vorteil. Sitzungssäle an E-Aktengerichten verfügen bereits über die wesentliche Hardware, die auch für Videoverhandlungen benötigt wird, sowie einen leistungsfähigen Internetanschluss. Zudem können die Inhalte der E-Akte mittels „Bildschirm präsentieren“ gut in die Videover-

handlung eingebunden werden. Es kommt nicht von ungefähr, dass die beiden E-Akten-Pioniergerichte in Baden-Württemberg, das Landgericht Mannheim und das Arbeitsgericht Stuttgart, auch bei den Videoverhandlungen zu Beginn der Pandemie wieder eine Vorreiterrolle eingenommen haben.

Derzeit finden gerichtsweit ca. 50 Prozent der Verhandlungen per Videokonferenz statt – wie vereinbaren Sie das bei öffentlichen Verhandlungen mit dem Prinzip der Saalöffentlichkeit? Können externe Interessierte auch an digitalen Verhandlungen teilnehmen?

Von den Güteverhandlungen, denen im Arbeitsgerichtsprozess eine zentrale Rolle zukommt und die sich besonders gut für Videoverhandlungen eignen, findet gerichtsweit in der Tat noch immer ein sehr hoher Prozentsatz online statt. Wir sind überzeugt davon, dass auch nach der Pandemie – wann immer dies sein wird – die Videoverhandlungen einen festen Platz im Instrumentenkasten der Arbeitsgerichte behalten werden.

Dass etwa in der Vergangenheit nicht selten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für eine 20-minütige Güteverhandlung von Hamburg oder Berlin nach Stuttgart und wieder zurückgefliegen sind, ist schon mit Blick auf die Klima- und Energiekrise schlicht nicht mehr vermittelbar.

Die Videoverhandlung hat natürlich auch gewisse Nachteile, weshalb sie sich nicht für jedes Verfahren eignet. Kein Nachteil ist jedoch die (vermeintliche) Beeinträchtigung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Alle unsere Videoverhandlungen finden nicht aus dem Richterbüro oder gar dem Homeoffice heraus statt. Verhandlungsort ist und bleibt der Sitzungssaal. Das Gericht ist dort anwesend und die Öffentlichkeit kann es auch sein.

Sofern interessierte Öffentlichkeit präsent ist, werfen wir den Videostream auf den im Sitzungssaal ohnehin installierten großen Bildschirm, auf dem die Besucher und Besucherinnen dann die zugeschalteten Parteien sehen und die Videoverhandlung im Saal mitverfolgen können. Auch das Tonsignal der Videoverhandlung ist mittels der installierten Audiotechnik für alle im Saal gut wahrnehmbar. Die Justizverwaltung in Baden-Württemberg hat bei der Saalausstattung, aber auch bei der Ausstattung etwa mit WebEx-Gastgeberlizenzen, wirklich nicht gekleckert. Da hat sich einiges bewegt. Auch hybride Verhandlungen sind mit der zur Verfügung gestellten Technik möglich. Anders als die Parteien und ihre Vertreter haben externe Interessierte aber nicht die Wahl, ob sie an der Verhandlung im Saal oder durch Zuschaltung per Videostream teilnehmen. Eine virtuelle Öffentlichkeit sehen weder § 128a ZPO noch §§ 169 ff. GVG de lege lata vor; und das ist auch gut so.

Sie selber sind als Dozent im Rahmen des Legal-Tech-Masterstudiengangs an der Universität Regensburg tätig. Wenn Sie noch einmal am Anfang Ihrer Juristenausbildung ständen – welche Erwartungen hätten Sie, damit Nachwuchsjuristen und -juristinnen für Veränderungen wie jene, mit denen Sie sich heute beschäftigen, gewappnet sind?

Ein für mich absolut zentraler Punkt ist die möglichst frühzeitige Stärkung der Digitalkompetenz. Das kann gar nicht zeitig genug anfangen. In Deutschland haben wir insoweit, auch was etwa die Bildungspläne in den Schulen angeht, einiges versäumt.

In vielen Berufen, auch innerhalb der Richterschaft, herrscht mitunter noch die Auffassung vor: „Ich bin Jurist, kein IT-ler, mit dem Technikkram will ich nichts zu tun haben“.

beA-konforme Dokumente leicht gemacht

PDF++ macht beA einfach!

**Anlagenstempel ✓
OCR-Erkennung ✓
Seitenzahlen ✓**



Die Software hat bei uns im Team zu einer erheblichen Arbeitserleichterung geführt. Durch PDF++ ist es uns jetzt möglich, alle Anlagen auf einmal beA-konform durchnummerieren und OCR erkennen lassen. Mit PDF++ können wir die Anlagen außerdem ohne großen Aufwand individuell beschriften und mit dem Kanzleilogo versehen, was in der Außendarstellung sehr professionell wirkt.

**Sven Wilhelmy, Rechtsanwalt und Partner
Quirnbach & Partner**

Jetzt 30 Tage kostenlos testen

[easyplusplus.com](https://www.easyplusplus.com)

Das ist zwar insoweit verständlich als niemand von uns komplexe IT-Probleme selbst lösen muss. Und natürlich ist es vorrangig Aufgabe der Gerichts- und Justizverwaltung, einwandfreie Technik sowie schnellen und hochwertigen technischen Support bereit zu stellen. Das klappt noch nicht immer und überall. Aber wir müssen auch alle selbst eine größere Offenheit für digitale Neuerungen mitbringen und bereit sein, uns entsprechend weiterzubilden.

Digitale (Grund-)Kenntnisse sind in beinahe jedem Beruf künftig essenziell. Es wird niemals digitale Unterrichtsformen geben, wenn der Lehrer sagt: „Ich bin Pädagoge, mit dem Technikram will ich nichts zu tun haben“. Eine Medizinerin mit dieser Einstellung wird auf IT-basierte Behandlungs- oder Operationstechniken nicht zurückgreifen können – und damit einen schlechteren Job machen als sie könnte. Und so ist das auch mit den Juristen und Juristinnen: E-Akte, elektronischer Rechtsverkehr, Videoverhandlung, Spracherkennung, Online-Datenbanken etc.

Unser Berufsbild und die gestellten Anforderungen wandeln sich rasant. Die Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten, sie ist aber auch anstrengend und macht Angst. Diese Ängste und Unsicherheiten versuchen wir beim Arbeitsgericht Stuttgart ständig abzubauen, etwa mittels des bereits erwähnten

Journal fixe. Die Süddeutsche Zeitung hat vor einiger Zeit im Hinblick auf eine Studie zur (mangelnden) Digitalkompetenz in Deutschland geschrieben: „Was Hänschen nicht gelernt hat, kann Hans immer noch lernen. Und Gretel auch“. Das war eine zutreffende Aufforderung zur Weiterbildung. Vieles wäre aber bedeutend einfacher, wenn man Kindern, Jugendlichen und Studierenden frühzeitig vermitteln würde: Digitalisierung geht uns alle an und Digitalkompetenzen sind in jedem Job künftig unerlässlich – auch im juristischen Bereich.

Herr Bader, vielen Dank für das Interview.



Dr. Johannes Bader studierte Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg sowie am King's College in London. 2009 legte er das Zweite Staatsexamen ab und promovierte zum Thema „arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz als Privatrecht“. Er ist seit 2011 Richter und seit 2019 weiterer aufsichtsführender Richter beim Arbeitsgericht Stuttgart. Dort ist er insbesondere zuständig für Fragen der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs. Seit 2020 ist er Dozent im Masterstudiengang Legal Tech der Universität Regensburg.

„Homeoffice, Referendare, Ehrenamt – und die Kanzlei im Griff!“

– Kanzlei Kösllich & Dunker



MEHR ERFAHREN



© AdobeStock sdecoret

„The Future of Digital Justice“: Studie zeigt, was sich in Deutschland ändern muss

Interview mit Dr. Philipp Plog zum Zustand und der Zukunft der digitalen Justiz in Deutschland

Es gibt sie zwar, sehr vereinzelt: Deutsche Gerichte, die schon digital und papierlos arbeiten. Doch insgesamt steht Deutschland noch vor einem weiten Weg, wenn es um die Digitalisierung der Gerichtsbarkeit geht. Zu diesem Schluss kommt auch die neue Studie „The Future of Digital Law“, durchgeführt von der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und dem Legal Tech-Verband Deutschland. Die Studie zeigt aber nicht nur den aktuellen Stand der Digitalisierung der deutschen Justiz auf, sondern bietet auch konkrete Lösungsansätze: Wie kann die Digitalisierung in Deutschland vorangetrieben werden? Was kann Deutschland sich von anderen Ländern abschauen? Was sind die größten Herausforderungen? Wir haben

Dr. Philipp Plog, Vorstandsvorsitzender des Legal Tech-Verbands Deutschland, zu den wichtigsten Erkenntnissen aus der Studie interviewt.

Herr Dr. Plog, was war der ausschlaggebende Grund, die Studie „The Future of Digital Justice“ durchzuführen? Was möchten Sie mit den Ergebnissen erreichen?

BCG und Bucerius haben bereits in der Vergangenheit Studien zum deutschen Rechtsmarkt veröffentlicht. Als die neue Studie zum Thema Digitalisierung geplant wurde, war klar, dass wir als Legal Tech Verband Deutschland mitwirken möchten.

Ziel der Studie war es erstmals einen internationalen Vergleich mit den führenden Ländern in diesem Bereich abzubilden, um Referenzpunkte zu schaffen und die deutsche Debatte zu öffnen – denn viele aktuelle Herausforderungen treffen ja nicht nur Deutschland.

Die Ergebnisse sprechen eine klare Sprache und rütteln wach. Durch den internationalen Vergleich zeigen wir aber auch konkrete Lösungsansätze, die wir nun auf Deutschland übertragen möchten.

Deutschland verfügt über die nötige Wirtschaftskraft, um in langfristige Entwicklungen zu investieren. Gleich-

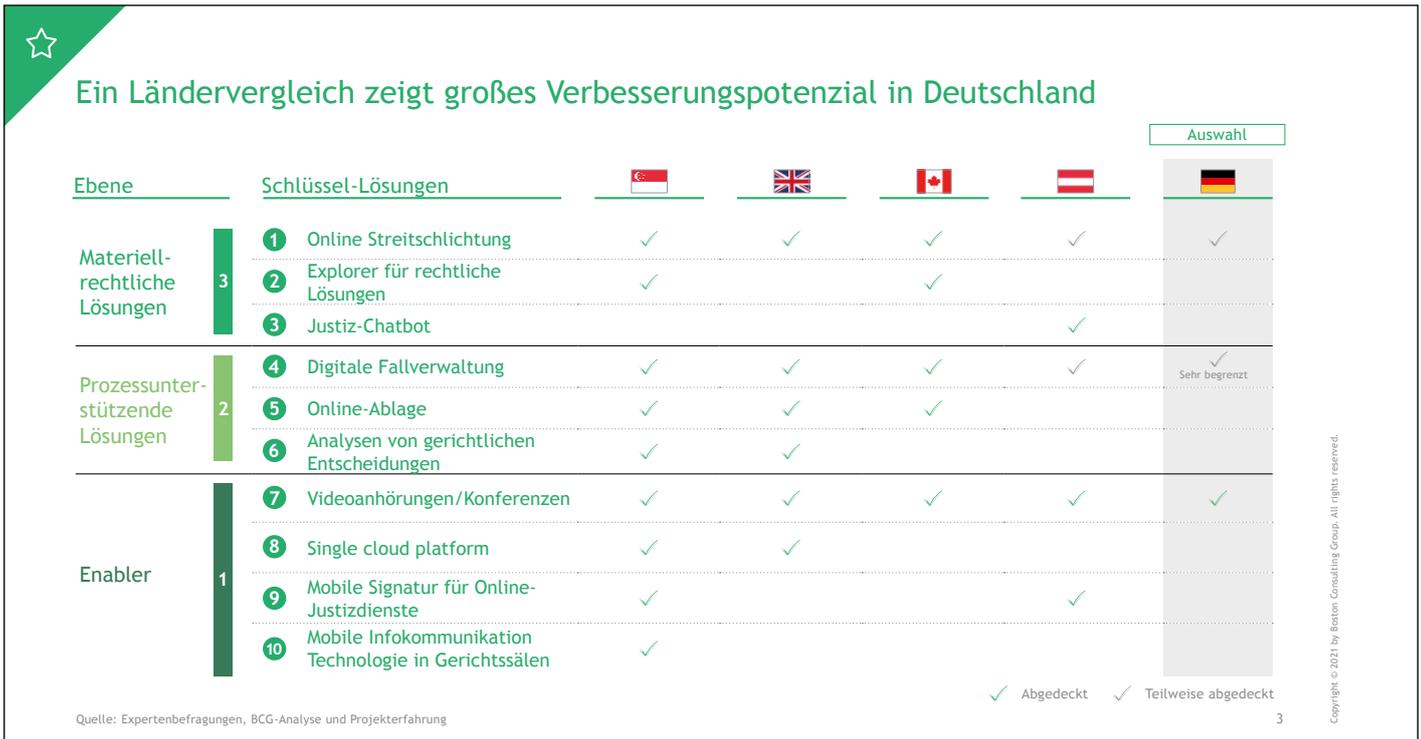


Abb. 1: Ländervergleich

zeitig sehen die Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer die Finanzierung der digitalen Justiz als eine große Herausforderung. Wieso stellt die Digitalisierung der Justiz keine Priorität dar, in die Investitionen getätigt werden? Was muss sich ändern?

Die Auswirkungen einer unzureichenden Digitalisierung der Justiz sind lange unterschätzt worden. Die Studie zeigt, dass es vielen Akteur:innen in der Justiz bisher an Ehrgeiz für eine digitale Transformation gemangelt hat. Jetzt, wo die Konsequenzen deutlich spürbar sind – ich denke da zum Beispiel an die zunehmende Dauer der Verfahren (bei abnehmenden Fallzahlen), sinkendes Vertrauen in den Rechtsstaat und die zunehmende Flucht in privatisierte Konfliktlösungssysteme von PayPal und eBay – steht das Thema endlich oben auf der politischen Agenda, auch getrieben von der Überlastung und Unterfinanzierung einiger deutscher Gerichte. Der „Digitalpakt für die Justiz“ ist im Koalitionsvertrag verankert und der Druck seitens vieler Akteur:innen am Rechtsmarkt nimmt zu. Jetzt werden hof-

fentlich die Hebel umgelegt auf „im Zweifel digital“.

Als eine weitere Herausforderung wird gesehen, dass viele Mitarbeitende an Gerichten technischen Neuerungen skeptisch gegenüberstehen und eventuell sogar Angst haben, durch die Digitalisierung ihren Job zu verlieren. Wie kann diese Angst genommen werden?

Die Nationen, die im Bereich der digitalen Justiz weltweit führend sind, sind auch deshalb so erfolgreich, weil sie ihre Mitarbeitenden für die Digitalisierung gewinnen und Ihnen die Vorteile anhand von erfolgreichen Projekten aufzeigen. Digitalisierung geschieht von Beginn dort, wo sie gebraucht wird. Fach- und Organisationswissen der Mitarbeitenden fließt unmittelbar ein, was die Erfolgsquote erhöht. Der Schlüssel liegt also auch darin, Ängste ernst zu nehmen und deutliche Anreize in Richtung Digitalisierung zu schaffen.

In der Studie werden Österreich, Kanada, Großbritannien und Singapur als Vorreiterstaaten der digitalen Justiz genannt. Was kann sich Deutschland von diesen Ländern abschauen?

Die Justiz in Singapur und Großbritannien arbeitet sehr digital. **Singapur** nutzt ein einheitliches und lückenloses Online-Fallverwaltungssystem für alle Gerichtsbarkeiten, über das alle Beteiligten miteinander und mit den Gerichten und anderen staatlichen Stellen kommunizieren. **Großbritannien** ist sehr stark in der Erfassung von Daten, mit denen Gerichte verbessert werden können. Dies gelingt durch ein digitales Fallmanagementsystem an den Gerichten, mit denen zum Beispiel Fallzahlen und -dauer erfasst werden. Diese Daten führen zu einem besseren Verständnis der Bedürfnisse der Beteiligten, einer Effizienzsteigerung in der Verwaltung und verkürzen inzwischen sogar die durchschnittliche Verfahrensdauer. Beide Systeme könnten auf Deutschland übertragen werden.



Abb. 2: Mögliche, zukünftige Entwicklung der deutschen Justiz

Die föderal organisierten Nationen Kanada und Österreich haben außerdem bewiesen, dass der in Deutschland häufig als Grund für die stockende Digitalisierung aufgeführte Föderalismus keineswegs ein Hindernis für Fortschritt und Digitalisierung sein muss.

In beiden Nationen gibt es sehr erfolgreiche regionale Leuchtturmprojekte. Auch der Einsatz von sogenannten Reallaboren hat sich als Erfolg erwiesen.

Die Studie zeigt eine Vision auf, wie die digitale Gerichtsbarkeit aussehen könnte: Rechtsstreitigkeiten werden online eingeleitet, Informationen werden vollständig digital ausgetauscht, künstliche Intelligenz wird zur Unterstützung der Verfahren eingesetzt. Aber ganz realistisch betrachtet: Wo könnte die Digitalisierung der Justiz in zehn Jahren stehen?

Zu Beginn muss sich Deutschland das Ziel setzen, eine führende Rolle im Bereich der

digitalen Justiz zu übernehmen. Klar definierte Führungsstrukturen – idealerweise auf Ministerebene – sind dabei unerlässlich. Es müssen erhebliche Haushaltsmittel bereitgestellt und mehrjährige Beschaffungsverfahren neu konzipiert werden. Die Umsetzung könnte sich an drei Elementen orientieren: der **Steigerung der Effizienz der Gerichte**, einschließlich der Beschleunigung von Verfahren; einem **klaren Bekenntnis zur Nutzerorientierung**, einschließlich moderner Software und Prozessentwicklung; und einer **zeitnahen Einführung von Datenanalyse**, um die relevanten Informationen zur Ermittlung und Lösung der dringendsten Probleme bereitzustellen.

Wenn Deutschland seine derzeitige Digitalisierungsstrategie fortsetzt, werden wir womöglich die nächsten Jahre mit der Digitalisierung bestehender Gerichtsverfahren und der Verbesserung bestehender Lösungen verbringen. Damit sorgen wir aber weder für einen besseren Zugang zum Recht, noch steigern wir die Effizienz oder setzen neue Technologien sinnvoll ein.

Ein Weitermachen wie bisher ist daher keine gute Option. Wenn wir aber die drei genannten Elemente umsetzen, können wir den aktuellen Rückstand von rund zehn Jahren auf die führenden Nationen aufholen.

Vielen Dank für das Interview!

Alle Ergebnisse der Studie „The Future of Digital Justice“ finden Sie [hier zum Nachlesen](#).



Dr. Philipp Plog ist Managing Partner Deutschland der internationalen Anwaltskanzlei Fieldfisher. Er berät zu digitalen Geschäftsmodellen insbesondere bei Fragen der vertraglichen Ausrichtung Verteidigung und Lizenzierung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Beratung von Legal Tech-Anbietern, die als Kanzleien Softwareunternehmen oder Inkassodienstleister operieren. Plog ist anerkannter Experte für Wettbewerbsrecht (Juve Magazin) und Autor des Beck'schen Rechtshandbuch Artificial Intelligence.



**Wir informieren Sie
umfassend zu beA,
ERV und Co.**

Empfehlen Sie
uns weiter!

ES LOHNT SICH.

[www.ra-micro.de/
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empfehlen)

RA-MICRO Veranstaltungen: Die digitale Kanzlei

Jetzt anmelden!

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO

Digitale Gerichtsöffentlichkeit

phoenix
@phoenix_de

LIVE: #Bundesverfassungsgericht @BVerfG - Urteil zu #Merkel-Außerung bei #Thüringen-Wahl
youtu.be/yUrL_fGhMSQ und im phoenix.de /livestream

9:56 AM · Jun 15, 2022 · Twitter Web App

Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab 2000
Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab dem 1. Januar 2000 finden Sie im Volltext
online in unserer Datenbank

- Nicht darin enthalten sind Nichtannahme- und Verwerfungsbeschlüsse ohne Begründung.
- Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei bereit gestellt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 JV/KostG). Zur kostenpflichtigen Anforderung von Entscheidungen für die gewerbliche Nutzung wenden Sie sich bitte an den Entscheidungsvormann. [Mehr](#)
- Termninhalte auf künftig anstehende Verhandlungen und Entscheidungen bietet die Pressestelle. [Mehr](#)
- Bitte beachten Sie, dass wir Sie nicht in rechtlichen Fragen beraten dürfen. Wir können Ihnen daher auch keine einschlägigen Entscheidungen zu einer bestimmten Rechtsfrage benennen. Rechtsberatung ist die Aufgabe von Rechtsanwälten, Notaren und anderen, dazu besonders befugten Personen und Stellen.

Beispiel Bundesgerichte

Übertragung der Urteilsverkündungen durch Phoenix (arg. Staatsferne von Rundfunk) und Bereitstellung von Entscheidungen über die eigene Webseite

Phoenix ist Teil des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wikipedia

BGH: Nachbarschaftsstreit um Birken
5.068 Aufrufe 23.09.2019 BGH: Nachbarschaftsstreit um Birken vom 23.09.19
mehr

21

Legal Tech in der Zivilgerichtsbarkeit – Chancen und Herausforderungen

Ein Tagungsbericht

Dr. Christian Schlicht und Dr. Simon J. Heetkamp

Am 21. und 22. Juni 2022 fand die Online-Tagung der Deutschen Richterakademie zum Thema „Legal Tech in der Zivilgerichtsbarkeit – Chancen und Herausforderungen“ mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten statt. Dr. Simon J. Heetkamp und Dr. Christian Schlicht berichten von der Tagung, an der etwa 170 Richterinnen und Richter teilnahmen.

Die Deutsche Richterakademie hatte bereits im Jahr 2021 eine zweitägige Veranstaltung zum Thema „Legal Tech“ angeboten, damals noch mit dem Zusatz „Neue Wege auch für die Justiz?“ – dass dieses Fragezeichen wie aus der Zeit gefallen wirkt, machte die Tagungsleiterin Frau Dr. von Rosenstiel

eingangs deutlich. Hierbei wies sie darauf hin, dass aus der ursprünglich befristeten Projektgruppe „Legal Tech“ im Bundesministerium der Justiz (BMJ) inzwischen ein Referat geworden sei.

Echte Innovation durch das richtige Mindset

Im ersten Impulsvortrag „Perspektivwechsel im Digitalen Wandel“ von *RinLG Sina Dörr*, derzeit Referentin im erwähnten BMJ-Referat, wurde deutlich, dass uns in der stattfindenden „digitalen Revolution“ noch die richtigen Antworten und Instrumente fehlen, um die neue Komplexität zu bewältigen. Dabei sei Digitalisierung nur ein – wenn auch

wichtiges – Werkzeug. Noch entscheidender werde sein, ob wir uns als Gesellschaft und Justiz auf die Veränderungen und neuen Lernprozesse einlassen können. Innovation erfordere das richtige Mindset; echte digitale Transformation bedeutet nicht bloß, Legal Tech-Anwendungen zu bauen. Nicht das UX-Interface stehe im Zentrum, sondern das grundlegende Nachdenken über die tieferliegende Organisation und Struktur.

Plastisch wurde dies anhand von zwei Methoden: Zum ersten das „First Principle Thinking“. Hierunter versteht man die Neuerfindung von Dingen, indem diese auf ihre fundamentalen Eigenschaften reduziert werden. Durch diesen Ansatz ist es möglich,



Abb. 1: Die Innovationsmethode: „Legal Design Thinking“

komplexe Probleme zielgerichtet zu lösen. Diese Methode unterscheidet sich von dem normalen Innovationsweg, bestehende Probleme anhand vorhandener Gegebenheiten weiterzuentwickeln (Denken in Analogien). Die Denkweise sowie Verbesserung finden hier linear statt. Zum zweiten wurde die Methode des „(Legal) Design Thinking“ thematisiert (vgl. Abb. 1). Letzteres wurde plastisch anhand des Projekts „Digitale Klagewege“ mit Tech4Germany vorgestellt

Perspektiven moderner Justiz

Der Vormittag endete mit einer Paneldiskussion an der die Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt Frau Dr. Elisabeth Kurzweil, Herr RiOLG Jan Spoenle (IT-Dezernent am OLG Stuttgart), Frau RinLG Dr. Hendrike Wulfert-Markert, Herr Prof. Dr. Julius Reiter, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Kanzlei *baum reiter & collegen* und Herr Prof. Dr. Thomas Riehm von der Universität Passau teilnahmen.

„Game Changer“ E-Akte

Frau Dr. Kurzweil schilderte, dass am Landgericht Ingolstadt gegen die Audi AG in den letzten drei Jahren tausende Klagen einge-

reicht worden seien, zum Jahresende jeweils etwa 800 Verfahren in wenigen Tagen. Allein der Ausdruck und das Verakten dieser Klagen kurz vor Silvester habe bis in den März gedauert. Aus diesem Grund wurde auch auf die schnellstmögliche Einführung der E-Akte gedrängt. Die E-Akte habe in großem Umfang Abhilfe geschaffen, nicht zuletzt hinsichtlich des nicht mehr erforderlichen Ausdrucks, des Anlegens analoger Aktendeckel und des Platzmangels für die Aufbewahrung der Papierakten (diese wurden zeitweise in feuerfesten Schränken auf den Fluren gelagert). Insbesondere habe die E-Akte das Zivildezernat zu einem attraktiveren Arbeitsplatz gemacht, weil ein ortsunabhängiges Arbeiten noch leichter wurde.

Herr RiOLG Jan Spoenle leitete sein Statement mit der Feststellung ein, dass am Oberlandesgericht Stuttgart bundesweit die höchste Anzahl an offenen Berufungsmassenverfahren – über 10.000 Verfahren – anhängig sei. Das OLG habe Spezialsenate eingerichtet, die Dieselverfahren bearbeiten (abgesehen von den EA189-Verfahren, bei denen der BGH die wesentlichen Rechtsfragen geklärt habe). Auch am OLG Stuttgart sei die E-Akte ein „Game Changer“ gewesen. Gleichwohl wäre ohne weitere Maß-

nahmen mehr als eine Verdoppelung des Personals im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich erforderlich, um die Verfahren in angemessener Zeit bearbeiten zu können.

Gerade im nichtrichterlichen Bereich würde eine immense Arbeit entstehen, wenn aufgrund neuer Entscheidungen durch einzelne Kanzleien unaufgefordert „Update-Schriftsätze“ in allen Verfahren übermittelt würden, wenn die Kanzlei beispielhaft 1.600 anhängige Verfahren betreute. Jüngst habe das OLG Celle ein Netzwerk „Massenverfahren“ ins Leben gerufen. Auf dieser Plattform könnten sich die Oberlandesgerichte bzgl. organisatorischer und technischer Verbesserungen austauschen.

Bessere Bewältigung von Massenverfahren in der Justiz

Im Folgenden erläuterte RinLG Dr. Hendrike Wulfert-Markert die Ideen der von ihr mitverfassten [Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur besseren Bewältigung von Massenverfahren in der Justiz](#). Insbesondere hob sie hervor, dass es den Verfasserinnen und Verfassern zunächst darum gegangen sei, „akute Brandherde zu löschen“. Dies sei durch kleine Veränderungen möglich und zeitnah umzusetzen.

Herr Prof. Dr. Reiter leitete seine Stellungnahme mit der Einschätzung ein, der Verbraucher sei in Deutschland schlecht gestellt. Er kritisierte die „Schädigerindustrie“ und das völlige Ungleichgewicht zwischen Verbraucher:innen und Industrie. Mittlerweise sei die Verbraucherseite teilweise technisch viel besser aufgestellt. In seiner Kanzlei seien nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern etwa auch Legal Architects und Legal Engineers tätig, um die erforderlichen technischen Strukturen zu schaffen, zu verwalten und zu verbessern. Hier äußerte Herr Prof. Dr. Reiter Zweifel, ob die Justiz in der Lage sei, aufzuschließen. Für Massenverfahren sehe er den „Königsweg“ in der (außergerichtlichen) Mediation in Form einer Vergleichsplattform für bestimmte

Massenschäden. Dort könnten Pauschalbeträge für bestimmte Sachverhalte mit den „Beklagten“ ausgehandelt werden.

Deutschland im internationalen Vergleich

Die Runde schloss Prof. Dr. Thomas Riehm mit sehr interessanten Überlegungen zur „Aufholjagd“ der deutschen Justiz im internationalen Vergleich. Dabei stellte er zunächst fest, dass „wir ohne Massenverfahren nicht hier sitzen und über Digitalisierung sprechen würden“ – obwohl die deutsche Justiz einen Rückstand von 10 bis 15 Jahren im Vergleich zu anderen Ländern zu verzeichnen habe. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass wir diesen Rückstand mit dem bisherigen Tempo nicht aufholen könnten. Umgekehrt finde ein exponentielles Wachstum der digitalen Entwicklung statt, sodass sich der Rückstand noch vergrößern werde.

Herr Prof. Dr. Riehm unterlegte dies mit einem anschaulichen Beispiel: Länder, die heute schon Daten sammeln, könnten

ihre KI schneller und besser trainieren. Selbst wenn wir heute mit der Datensammlung und dem KI-Training beginnen würden, könnten wir den Vorsprung nicht mehr aufholen. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, schon heute Parallelsysteme „from scratch“ aufzusetzen, z. B. einige zentrale Gerichte, die mit abweichenden Methoden und ggf. anderen Prozessregeln agierten. Denkbar sei etwa, dass Prozesse im digitalen Dateninterface unmittelbar zwischen den Parteien stattfinden und so das Potential von Metadatenansammlungen und interaktiven Dokumenten genutzt werde. Das Gericht könnte an diesem Prozess der Parteien teilnehmen, anstatt – wie heute – die technischen Möglichkeiten der Parteien zu limitieren.

Öffentliche Übertragung von Verhandlungen

Den zweiten Tag der Online-Tagung zu „Legal Tech in der Zivilgerichtsbarkeit“ eröffneten Frau von Rosenstiel und Sina

Dörr gemeinsam mit Dr. Cord Brüggmann, Rechtsanwalt, Politikberater, Journalist und Gründer des bekannten Jura-Podcasts „Rechtsgespräch“.

Vor der Paneldiskussion gab Frau Prof. Dr. Anne Paschke einen Impulsvortrag über die „Transparenz im digitalen Rechtsstaat“. Frau Prof. Dr. Paschke begann mit einem Blick nach Amerika auf das Verfahren Jonny Depp gegen Amber Heard. Die umfassende Berichterstattung über das Verfahren habe dabei nicht der Schaffung von Rechtsfrieden, sondern vorwiegend der Unterhaltung gedient. Aus derartigen Fällen schlössen Kritiker leider, dass die digitale Übertragung von Gerichtsverhandlungen einem „Internetpranger mittelalterlichen Ausmaßes“ gleichkäme. Tatsächlich aber würde die Digitalisierung zu effizienteren Verfahren, einem schnelleren Zugang zum Recht, einer transparenteren Kommunikation, einer besseren Inklusion Seh- und Hörbeeinträchtigter, einer Optimierung der Zusammenarbeit mit anderen Gerichten und einer Erhöhung der

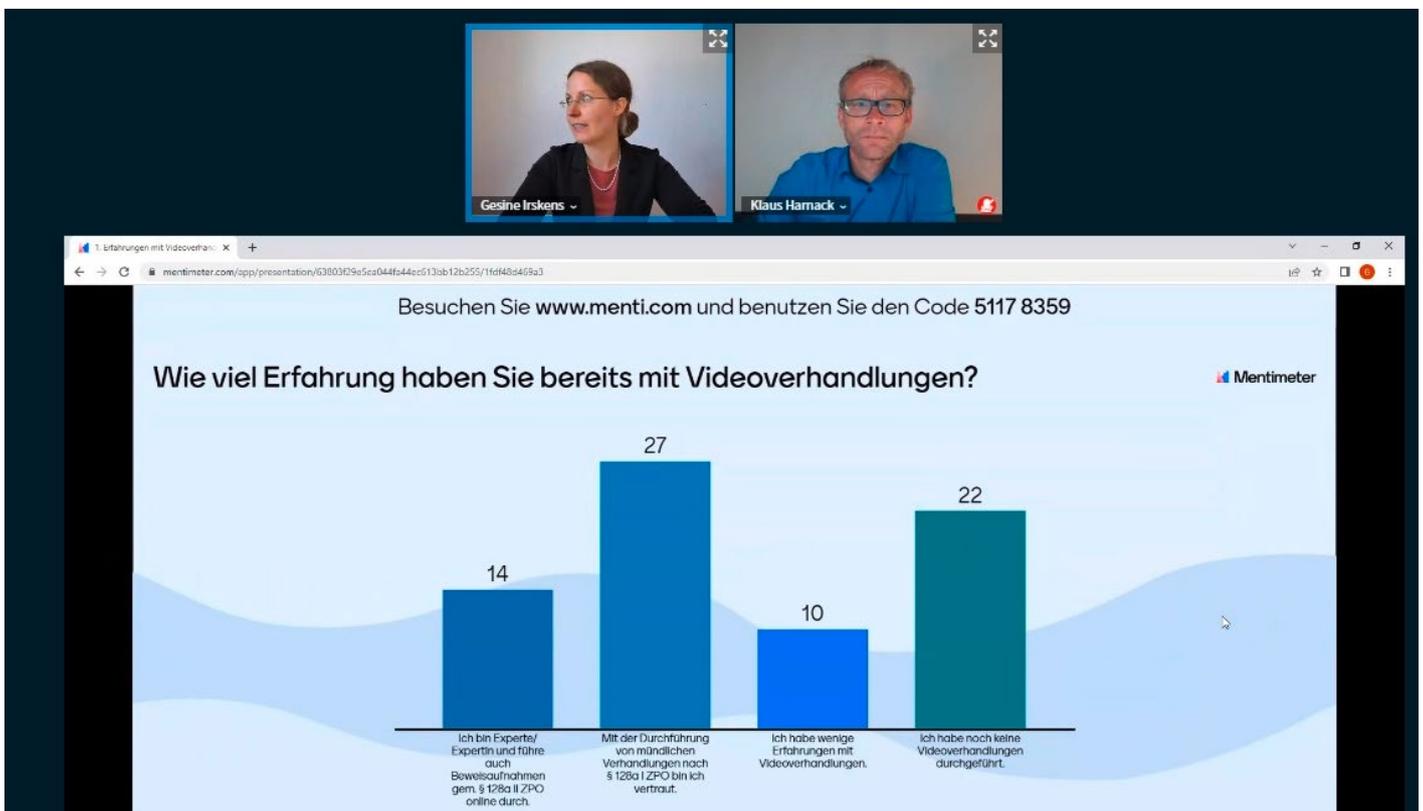


Abb. 2: Abfrage unter den Anwesenden zur Erfahrung mit Videoverhandlungen

Arbeitsqualität der Richterinnen und Richter führen. Der EGMR, der EuGH, das Bundesverfassungsgericht und der BGH würden Verhandlungen bzw. jedenfalls Urteilsverkündungen inzwischen online übertragen. Frau Prof. Dr. Paschke stellte die Frage, ob nicht aus der inzwischen vorhandenen Möglichkeit der digitalen Gerichtsöffentlichkeit auch die verfassungsrechtliche Pflicht der Gerichte herzuleiten sei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Videoverhandlungen in der Praxis

Am Nachmittag des zweiten Tages beleuchteten *RinLG Gesine Irskens*, derzeit Referentin am Ministerium der Justiz Niedersachsen, und *Dr. Klaus Harnack*, Rechts- und Kognitionswissenschaftler, Mediator, Berater und Trainer, die „Videoverhandlung und digitale Beweisaufnahme im Zivilprozess: Erfahrungen, Chancen, Herausforderungen“.

Frau Irskens führte sehr fundiert in die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Videoverhandlung ein. Neben der Zeugenvernehmung per Videotechnik ging es auch um den digitalen Sachverständigen- und den Tele-Augenscheinsbeweis sowie eine Beweiserhebung durch elektronische Dokumente. Die Kolleginnen und Kollegen hatten die Gelegenheit, ad hoc an mehreren Umfragen teilzunehmen. Zunächst wurden die Teilnehmenden befragt, ob sie bereits Videoverhandlungen nach § 128a Abs. 1, 2 ZPO durchgeführt und welche Erfahrungen sie gemacht hätten. Auch wurde „abgefragt“, welche Gründe für die Ablehnung einer Bild- und Tonübertragung zulässig seien. Auffällig war, dass die Auswertung deutlich positiver ausfiel als [ähnliche Abfragen](#), die auch von der Referentin vergleichsweise herangezogen wurden.

Im Folgenden wurden insbesondere die Fragen erörtert, ob Aussagepersonen bei einer Videoverhandlung häufiger lügen würden, die Wahrheit schlechter erkannt werden könne, eine Gefahr der Manipulation durch Einflussnahme real sei und der Einsatz von Videokonferenztechnik schlechter für eine Einigung zwischen den Parteien sei. An dieser Stelle erläuterte Herr Dr. Harnack, dass es für die Wahrheitsfindung sogar förderlicher sein könnte, wenn Zeug:innen oder Parteien sich bei einer Videoverhandlung selbst sähen. Durch den Blick ins „Spiegelbild“ würde das eigene Norm- und Moralsystem angesprochen, wenn das Gericht auf die Wahrheitspflicht hinweise. Hier zog Herr Dr. Harnack den Vergleich zu Studien, bei denen Personen sich weniger vom Nachtschbüfett nähmen, wenn hinter dem Büfett ein Spiegel aufgebaut sei.

Fazit

Insgesamt war diese hochkarätige Veranstaltung überaus gelungen und trotz des zweitägigen Online-Formats trat zu keinem Zeitpunkt der „Zoom-Fatigue-Effekt“ ein. Es ist zu hoffen, dass die Impulse genutzt werden, um konkrete Projekte und Reallabore ins Leben zu rufen. Den Organisatorinnen und Organisatoren gilt ein herzlicher Dank, verbunden mit der Bitte, eine solche Tagung aufgrund der exponentiellen Entwicklung der Digitalisierung nicht nur einmal im Jahr anzubieten.

Wollen Sie noch mehr Erkenntnisse aus der Veranstaltung erfahren?

Den ungekürzten Veranstaltungsbericht finden Sie auf [legal-tech.de](https://www.legal-tech.de).



Dr. Christian Schlicht ist Richter am Landgericht in Köln und Mitglied einer Zivilkammer, die vornehmlich für Staats- und Notarhaftung, Notarkostenbeschwerden und Baurecht zuständig ist. Neben seiner Richtertätigkeit ist der Autor mit Verwaltungsaufgaben im IT-Dezernat befasst und Mitglied des Rollout-Teams zur Einführung der elektronischen Akte am Landgericht Köln.



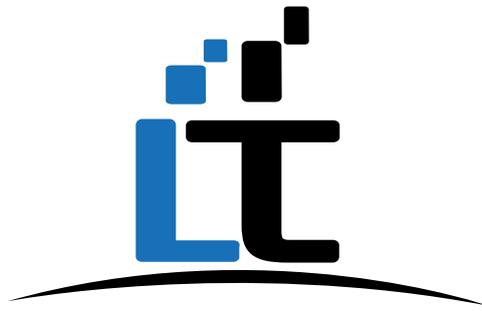
Richter **Dr. Simon J. Heetkamp** promovierte nach seinem Studium und Referendariat in Münster, Düsseldorf, Ankara, Den Haag und Tokyo zum

Thema der Online Dispute Resolution. Anschließend war er mehrere Jahre in einer großen deutschen Wirtschaftskanzlei als Rechtsanwalt im Bereich Streitbeilegung tätig, bevor er in den richterlichen Dienst eintrat. Er hat kürzlich das Forum „digitale richterschaft“ mitgegründet, das zum Austausch zu Digitalisierungsthemen in der Justiz dienen soll. Mehr Informationen unter: digitale-richterschaft.de.



Der legal-tech.de-Newsletter:
Keine Ausgabe mehr verpassen mit unserem kostenlosen Newsletter-Abo

[▶ Jetzt abonnieren](#)



LEGAL-TECH.DE

WIE ANWÄLTE NEUE CHANCEN NUTZEN

Wie kann Legal Tech die Arbeit erleichtern?

Wie kann ich mit Legal Tech Mandanten gewinnen?

Wie kann ich mit Legal Tech meine Kanzlei zukunftsfähig machen?

Antworten gibt's auf [legal-tech.de](https://www.legal-tech.de)





© AdobeStock WEDPHOTO

Erfolgshonorare: Luftnummer oder echter Mehrwert für die Anwaltschaft?

Ein Kommentar von Dr. Martin Riemer

Anwaltliche Erfolgshonorare waren lange Zeit unerwünscht, obgleich es sich dabei um eine sowohl für Anwältinnen und Anwälte wie auch Mandantinnen und Mandanten interessengerechte Regelung zur Vergütung des Arbeitsaufwandes handelt. Die „Organe der Rechtspolitik“ in Deutschland wollten verhindern, dass die „Organe der Rechtspflege“ mit diesem „Teufelswerk“, welches sich im anglo-amerikanischen Rechtskreis ausgebreitet und dort zu einer „Kommerzialisierung des Rechts“ geführt hätte, auch nur in Berührung kamen. Ein deutscher Rechtsanwalt sollte nicht zum „Kaufmann für Rechtsdienstleistungen“ werden, der eigene Vergütungsinteressen mit denen seiner Mandanten durchmischte.

Diese ideologische Betrachtung, so weltfremd wie sie auch immer war, ließ sich freilich nur solange durchhalten, bis alternative Anbieter im Gewand sog. Legal Tech-Firmen auf den Rechtsdienstleistungsmarkt drangen, welche nicht denselben engen Regularien wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterlagen und Verbrauchern daher eben genau dieses anbieten konnten: Kein Kostenrisiko, Zahlung nur bei Erfolg. Der Gesetzgeber hat im „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ vom 10.8.2021 (kurz: [Legal Tech-Gesetz](#)) inzwischen auf dieses Bedürfnis reagiert und mit Wirkung zum 1.10.2021 das vormalige Erfolgshonorarverbot in [§ 49b Abs. 2 BRAO](#) dahingehend geändert, dass nicht nur eine Erfolgsbetei-

ligung insoweit möglich ist, wie [§ 4a RVG](#) dieses gestattete, sondern bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung in Inkassoangelegenheiten auch eine Übernahme des Gesamtkostenrisikos.

Eine „attraktive Regelung“ liegt darin jedoch noch immer nicht.

Limitierter Anwendungsbereich des § 4a RVG

Was gestattet [§ 4a Abs. 1 RVG](#) dem Rechtsanwalt? Drei Anwendungsbereiche, wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro bezieht,

2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem gerichtlichen Mahnverfahren erbracht wird oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Die erste Variante, ein Erfolgshonorar ausnahmsweise bei einem **Streitwert bis 2.000 Euro** zuzulassen, kann nur als erster Schritt in die richtige Richtung gesehen werden. Der Betrag ist rein willkürlich gewählt und wollte sich offenbar an der Obergrenze des Engagements von „Legal Techs“ orientieren, um „Wettbewerbsgleichheit“ mit diesen zu schaffen. Er scheitert jedoch bereits daran, dass einerseits die derzeit hohe Inflation ihn immer schneller „entwertet“, andererseits aber auch deswegen, weil Streitwerte bis 2.000 Euro eine 1,0-Gebühr von sage und schreibe 166,00 Euro mit sich bringen, was sie wirtschaftlich uninteressant macht. Übersetzt bedeutet dies nämlich außergerichtlich 235,80 Euro netto, in erster Instanz weitere 327,10 Euro netto und für eine evtl. Berufungsinstanz noch einmal 484,80 Euro netto. Was für einige Privatmandanten als „viel Geld“ erscheinen mag, deckt genau genommen nicht einmal die Betriebskosten, die die Bearbeitung dieser Mandate für viele Kanzleien mit sich bringen. Gerade „kleine Streit-

werte“ haben leider die seltsame Angewohnheit, häufig überdurchschnittlich emotionale und damit langwierige Verfahren nach sich zu ziehen. Um dieses auszugleichen, müsste ein Erfolgshonorar schon in den Bereich von 50 bis 60 Prozent hineinreichen, was die Rechtsprechung sehr wahrscheinlich jedoch als „sittenwidrig hoch“ beanstanden würde.

Die zweite Variante der **Inkasso- und Mahntätigkeiten** ist ein eher anwaltsuntypisches Geschäft. Es kann zwar attraktiv sein für Kanzleien, die mit einem hohen Standardisierungsgrad nicht-anwaltliche Mitarbeitende mit der Bearbeitung solcher Fälle befassen. Zahlenmäßig erreicht der Gesetzgeber damit jedoch nur wenige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, da Inkassotätigkeiten nervig, arbeitsaufwendig und „unspannend“ sind. Auch nur für diese Variante lässt § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO die Übernahme von Gerichts- und Gegnerkosten für den Fall des Unterliegens zu.

Die dritte Variante, nur soweit der Mandant bzw. die Mandantin bei verständiger Betrachtung **ohne das Erfolgshonorar von der Rechtsverfolgung abgehalten** würde, beinhaltet zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Streitfall wiederum durch die Gerichte auszulegen sind, was riskant erscheint. Der Beratungsaufwand bei die-

ser Fallkonstellation ist hoch, jedoch unsicher, wie hoch ein Erfolgshonorar ausfallen darf. Mal angenommen, es ginge um eine Forderung von 100.000 Euro, für die ein US-amerikanischer Attorney oder ein deutscher Prozessfinanzierer 30 Prozent Erfolgsbeteiligung veranschlagen würden, mithin 30.000 Euro: Reut den Mandanten oder die Mandantin nach gewonnenem Prozess ein so hohes Erfolgshonorar für die anwaltliche Vertretung und greift er bzw. sie die Vereinbarung nachträglich als sittenwidrig an, so darf das Risiko dieser Lauterkeitskontrolle vor Gericht nicht unterschätzt werden.

Wirklichkeitsverkenennung des Gesetzgebers

Die Forderung nach der Zulassung von Erfolgshonoraren ist keineswegs neu; ebenso wenig die Bedenken der Rechtspolitik dagegen. Das Legal Tech-Gesetz öffnete dieses Instrument gerade wieder einmal nur soweit, wie zwingend notwendig.

Der Grundansatz des Übels liegt darin, dass die Justizminister, die Richterschaft, jedoch leider bislang auch Teile der Rechtsanwaltskammervorstände in Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Art „forensisch tätiger Notare“ oder gar „anwaltschaftlicher Rechtsbeamten“ erkennen, die einer Quer-

AnNoText Roadshow 2022

Lead The Change.

Innovative Tools für die Kanzleiarbeit der Zukunft.

Erhalten Sie auf der Veranstaltung viele neue Anregungen zu den Themen Strategie, Technologie und Innovation sowie Einblicke in die neue Version unserer Kanzleisoftware AnNoText – leistungsfähiger und intelligenter als je zuvor. Unsere Roadshow macht ab dem 24.08.2022 an acht Stationen halt.

subventionierung unterliegen sollen – und von denen erwartet wird, höchstes Glück und Zufriedenheit darin zu verspüren, dem Rechtsstaat überhaupt zu dienen.

Ob es diese Zeiten mal gegeben hat, darf offenbleiben; sie dürften zusammen mit dem Reichsgericht untergegangen sein. Seit Umstellung von vormals der BRAGO auf das RVG im Jahre 2004 führte die gesetzliche Vergütung nur zu einem: einem realen Einkommensverlust. Während die Löhne und Richter-/Beamtenbesoldungen kaufkraftbereinigt zumindest einen Inflationsausgleich erfahren haben, konnten niedergelassene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen den Wertverlust ihrer RVG-Vergütung nur durch Mehrarbeit kompensieren. Auch die RVG-Reform von 2021 hat den Kaufkraftverlust zwischen den Jahren 2013 und 2021 nicht einmal voll ausgeglichen.

Gewiss: Die Streitsachverhalte „kleiner Streitwerte“ im Privatbereich können irre spannend und interessant sein. Geht man jedoch davon aus, dass ein Rechtsanwalt überschlägig ca. 220 Euro netto pro Stunde verdienen müsste, um ausgehend von 41 Stunden Wochenarbeitszeit, davon 30 Prozent Betriebsabläufe, und 220 jährlichen Arbeitstagen das Äquivalent eines Richters, der Beihilfeleistungen und 70 Prozent Ruhestandsgeld bezieht, auch nur in der Ein-

gangsbesoldungsstufe R1 zu verdienen, wird schnell klar, dass das Mandat bis 2.000 Euro vorgerichtlich und gerichtlich nicht mehr als zwei bis drei Stunden Zeit beanspruchen darf, von der Aktenanlage bis zu ihrer Ablage. Selbst für das Arbeitsrecht ist dies jedoch kaum zu schaffen. Tatsächlich legen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei diesen Mandaten somit Geld drauf; sie machen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Mandantinnen und Mandanten zu ihren eigenen.

Falls die Politik eine tatsächliche „Quersubventionierung“ im Rechtsmarkt wollte, würde sie diese nicht innerhalb der RVG-Gegenstandswerte, sondern daran vorbei mit grundsätzlich zulässigen Erfolgshonoraren gestatten. Also genau eine Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Um eine sittenwidrig hohe Bereicherung auszuschließen, könnte dies zunächst für Streitwerte bis 100.000 Euro in unbeschränkter Höhe und in den Bereichen darüber in abgestufter Weise erlaubt werden. Kleinen und mittelgroßen Kanzleien wäre darüber eröffnet, tatsächlich den überwiegenden Teil ihrer Mandate über Erfolgsmodelle abzuwickeln, die dann aufgrund ihrer hohen Prävalenz auch rasch zu einer Überprüfung durch die Gerichte führen und Rechtssicherheit erfahren würden.

Erfolgshonorare würden damit zwar kurz und mittelfristig spürbar mehr Geld in die

Kanzleien spülen; damit letztlich und im Großen und Ganzen jedoch nur wiederum die Realwertverluste der zurückliegenden zwanzig Jahre im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbranchen ausgleichen.

Fazit: Erfolgshonorare bislang keine echte Lösung für Anwältinnen und Anwälte

Die Regelung von Erfolgshonoraren in § 4a RVG n. F. ist auch weiterhin zu kompliziert, als dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nennenswert hiervon Gebrauch machen werden. Zivilrechtsmandate mit einer Wertgrenze von 2.000 Euro sind wirtschaftlich ohnehin nicht erstrebenswert; diese können kostendeckend wohl nur von Legal Tech-Firmen mit hohem Standardisierungsgrad bearbeitet werden. Um dies zu ändern, müssten schon sittenwidrig hohe Erfolgsbeteiligungen von 50 bis 60 Prozent abverlangt werden, welche die Gerichte jedoch als überhöht beanstanden werden.



Dr. Martin Riemer, Jg. 1972, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungs- und Medizinrecht. Kanzleihomepage: dr-riemer.de

DER LEGAL TECH-MARKT IM ÜBERBLICK - 150 ANGEBOTE FÜR KANZLEIEN

Jetzt die passende Lösung für Ihre Kanzlei finden

eBroschüre gratis downloaden





© AdobeStock Looker Studio

Intake-Prozesse in Kanzleien: Mit Legal Tech die Kontaktaufnahme erleichtern und Mandantenzufriedenheit steigern

Christian Solmecke, Nils Bremann und Alexander Hufschmid

Kanzleien beschäftigen sich langsam aber zunehmend mit dem Thema *Customer Centricity* (deutsch: Kundenzentrierung, Kundenorientierung) als Unternehmenswert. Dazu gehört, dass man für Mandantinnen und Mandanten erreichbar und präsent ist und die Zusammenarbeit mit ihnen möglichst unkompliziert gestaltet. Doch wie setzt man das als Kanzlei um, ohne die eigene Freizeit zu opfern oder Schlaf zu verlieren? In diesem Beitrag berichten drei Kanzleien, mit welchen Tools sie ihren Mandantinnen und Mandanten die Kontaktaufnahme und anschließende Zusammenarbeit erleichtern – und dabei sogar die eigene Arbeit effizienter gestalten.

So funktioniert die Auslagerung der Telefonannahme bei WILDE BEUGER SOLMECKE

Viele Kanzleien kennen das Problem: Das Telefon klingelt ununterbrochen. Oder häufig dann, wenn es Ihnen nicht passt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind genervt – und können aufgrund von wiederholten Unterbrechungen nicht konzentriert arbeiten. Rechtsanwalt Christian Solmecke berichtet, wie die Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE heute von solchen Unterbrechungen verschont bleibt.

Herr Solmecke, was hat Sie dazu bewogen, die Bearbeitung von Telefonanfragen auszulagern?

Christian Solmecke: Im Jahr 2010 wurden wir durch einen TV-Auftritt über Nacht mit einer Fülle von Mandatsanfragen im Bereich Filesharing-Abmahnung überrollt. Unser Telefon stand nicht mehr still und wir konnten die Vielzahl der Anfragen nicht beantworten.

Damals beschlossen wir, unsere Hauptnummer, über die uns Neumandanten erreichen, auf den externen Anbieter eburo umzuleiten. Was zunächst für wenige Tage geplant

war, wurde nie wieder zurückgestellt. Wir arbeiten mit dem Anbieter bis heute erfolgreich zusammen.

Was sind die größten Vorteile, die sich ergeben haben?

Christian Solmecke: Der größte Vorteil ist selbstverständlich, dass wir **keine eigenen Mitarbeitenden für das Telefon bereithalten müssen**. Studien zufolge werden Mitarbeitende für bis zu drei Minuten aus der Konzentration gerissen, wenn sie ein Telefonat angenommen haben – und sei es nur ein sehr kurzes.

Außerdem hat das Auslagern der Anrufe zu mehr Ruhe im Büro geführt. Es klingt natürlich viel weniger. Auch das führt zu einem konzentrierteren Arbeiten. Praktisch ist, dass die Anbieter einen Service rund um die Uhr anbieten. **Mandanten und Mandantinnen schätzen es sehr, wenn sie auch spät abends oder am Wochenende einen Menschen am Telefon erreichen**. In der Anfangszeit mussten sich die Abläufe natürlich einspielen. Welche Telefonate werden an wen durchgestellt? Welche Ansagen werden gemacht? Was ist wirklich wichtig und muss direkt weitergeleitet werden? Und

was kann nur notiert werden? Nach dieser Lernphase läuft die Kommunikation allerdings sehr gut.

Manchmal werden E-Mail-Adressen oder Namen nicht korrekt notiert. Das passiert allerdings auch bei der Annahme durch die eigenen Sekretariate. So gut wie nie werden falsche Telefonnummern notiert, da diese direkt aus dem Anruf übernommen werden. Hier gibt es sogar Vorteile. Wir selbst stellen vor allen Dingen unsere Zentralnummer auf den Telefonanbieter um, da uns hier die meisten Anfragen erreichen. Die Neumandate sehen wir dann mit einer Kurznotiz per E-Mail und können priorisieren, wer zuerst zurückgerufen werden soll. Das bringt auch hier mehr Ordnung. Bei den bestehenden Mandanten und Mandantinnen haben wir oft noch direkte Durchwahlen.

Tools¹ zur Auslagerung der Telefonannahme (Auswahl):

- Ebüero
- Starbüro
- Bueroservice24

¹ Die in den Infokästen erwähnten Tools wurden von der legal-tech.de-Redaktion ausgewählt.

Die Terminbuchung der Mandantschaft überlassen – Nils Bremann, Rechtsanwalt für Start-ups, berichtet

Wie würden Sie gerne Termine bei einem Anwalt oder einer Anwältin buchen? Erste Option: Sie rufen in der Kanzlei an und fragen nach einem Termin: Sie warten, während im Kalender geblättert wird, und nennen mehrmals Ihre Kontaktdaten, damit nichts falsch notiert wird. Ihr Anliegen können Sie noch nicht schildern, da der Anwalt bzw. die Anwältin gerade im Gespräch ist. Zweite Option: Sie suchen sich auf der Kanzleiwebsite einen für Sie passenden Termin aus, hinterlassen Ihre Kontaktdaten selber und schildern knapp Ihr Anliegen. Rechtsanwalt Nils Bremann berät Start-ups – und hat sich für letztere Variante entschieden.

Herr Bremann, was hat Sie dazu bewogen, eine Terminplanungssoftware zu nutzen?

Nils Bremann: Ich möchte meine Prozesse gerne so sehr auf den jeweiligen Mandanten bzw. Interessenten ausrichten, dass dieser sich zu jeder Zeit gut betreut fühlt. Das beginnt schon damit, dass er eine einfache Möglichkeit bekommt, sich einen Termin zur

JUNE.DE

MASSE BEHERRSCHEN

JUNE ist die Plattform für **Online Dispute Resolution & Litigation:**

Data Extraction
Workflow Automation
Document Automation
beA Integration
Data Room Sync
Realtime Reporting
Cloud Collaboration

All in One.

JUNE
LEGAL. ACTION. PLATFORM.

Beratung bei mir zu buchen. Meine Mandantschaft besteht zu 100 Prozent aus Start-ups und Investoren. Sie sind alle jung, digital und auf der Suche nach Dienstleistern, die ähnlich ticken.

Was sind die größten Vorteile, die sich ergeben haben?

Nils Bremann: Der größte Vorteil ist die einfache Zugänglichkeit zu einem Termin mit mir als Anwalt. Allein dadurch hebe ich mich schon sehr von meiner Konkurrenz ab und schaffe Vertrauen. Denn die meisten Mandanten und Mandantinnen berichten mir über schwierig verständliche, intransparente und oft auch kostspielige Kontaktaufnahmen mit anderen Anwälten und Anwältinnen. Ein Nachteil ist, dass die Buchung des kostenlosen Erstgesprächs allen Interessenten und Interessentinnen offensteht. So kommt es vereinzelt auch zu Terminbuchungen ohne anschließende Beauftragungsabsicht.

Ich würde die Integration einer Terminplanungssoftware allen empfehlen, die Interesse an einer einfachen Kontaktaufnahme ihrer (potenziellen) Mandanten und Mandantinnen haben und so auf eine höhere Mandantenzufriedenheit hinwirken wol-

len. Die Integration ist ganz einfach: Terminplanungssoftware buchen, Terminplanungsassistenten gestalten und den Link zum Terminplanungsassistenten direkt hinter die entsprechenden Buttons auf der eigenen Website platzieren oder bei einer Mandantenanfrage an ihn herausenden. Ich habe und nutze beides.

Tools zur Terminplanung (Auswahl):

- Calendly
- eTermin
- meetergo

Akteneinsicht und Vollmachtserteilung rund um die Uhr: Vollmacht-Tool und WebAkte in der Anwaltskanzlei Alexander Hufschmid

Haben Sie ein neues Mandat akquiriert, gilt es, Ihre Beratung ganzheitlich auf die Bedürfnisse des Mandanten oder der Mandantin auszurichten. Beraten Sie beispielsweise Privatpersonen oder Unternehmen virtuell, bevorzugen diese es möglicherweise, die Vollmacht digital auszufüllen. Viele Mandanten und Mandantinnen genießen heute zudem die Möglichkeit, jederzeit auf ihre Mandantenakten zugreifen zu können oder mithilfe von Kollaborationstools

Dateien sicher auszutauschen. Rechtsanwalt Alexander Hufschmid hat ein Online-Vollmacht-Tool und den Zugang zur WebAkte auf seiner Kanzleiwebsite eingebaut – und berichtet von den Vorteilen für Mandantschaft und Kanzlei.

Herr Hufschmid, was hat Sie dazu bewogen, auf Ihrer Website die WebAkte sowie Online-Vollmacht-Tools zu nutzen?

Alexander Hufschmid: Aufgrund meiner Affinität zum digitalen Arbeiten war es für mich naheliegend, auch meine Kanzlei digital auszurichten. Im Jahr unserer Kanzleigründung, vor nunmehr über zehn Jahren, führten wir die WebAkte der Firma e.Consult AG für unsere Mandantschaft ein und haben es an keinem Tag bereut. **Im Vordergrund stand die Zeitersparnis sowohl für die Mitarbeitenden der Kanzlei, als auch für die Mandanten und Mandantinnen.** Die WebAkte bietet gegenüber einer reinen Kommunikation per E-Mail für uns den Vorteil, dass die Antworten von Mandanten und Mandantinnen direkt in unserer Kanzleisoftware in der richtigen Akte gespeichert werden und keine manuelle Zuordnung zu einer Akte erfolgen muss. Bei uns klappt das über die WebAkte-Schnittstelle mit unserer

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Mehr Informationen unter datev.de/anwalt oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**.

Sie gründen Ihre eigene Kanzlei? Know-how und Software finden Sie unter datev.de/anwalt-startpaket.



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Kanzleisoftware problemlos. **Sehr positive Rückmeldung erhalten wir von unserer Mandantschaft vor allem dafür, dass diese jederzeit Zugriff auf ihre eigene chronologische Mandanten-Akte haben.** Viele sind auch froh darüber, wenn die Schreiben vom Anwalt nicht im Familien-Briefkasten oder unverschlüsselt im E-Mail-Postfach liegen.

Natürlich fallen für die WebAkte im Vergleich zu normalen E-Mails Kosten an, doch durch die eingesparte Arbeitszeit und die Ersparnis von Portokosten sind diese schnell wieder reingeholt.

Sehr empfehlen würde ich auch ein Online-Vollmacht-Tool wie das auf meiner [Kanzleiwebsite](#), das nach Ansicht aller Mitarbeitenden der Kanzlei nur Vor- und keinerlei Nachteile mit sich bringt. So ist beispielsweise im Gegensatz zur „normalen“ Vollmacht keine Kontrolle der erfolgten Widerrufsbelehrung notwendig. Unsere Online-Vollmacht kann man nämlich nur erstellen, wenn man die entsprechenden Haken bei der Widerrufsbelehrung und den AGB gesetzt hat. Zudem erstellt das Online-Vollmacht-Tool automatisch eine PDF-Vollmacht mit Mandanten-Unterschrift, die man dem Gegner vorlegen kann. Mandanten und Mandantinnen können die Vollmacht am Smart-

phone mit dem Finger unterschreiben. Die Integration auf unserer Homepage war mit einem WordPress Plug-In (wir nutzen das Plug-In „[Gravity Forms](#)“) schnell erledigt.

Eine WebAkte würde ich jeder Kanzlei empfehlen, die zum jetzigen Zeitpunkt (unverschlüsselte) E-Mails an Mandanten und Mandantinnen versendet und eine Kanzleisoftware verwendet, die eine Schnittstelle zur WebAkte besitzt. Eine Online-Vollmacht macht für alle Kanzleien Sinn, die nicht ausschließlich jede Vollmacht in den eigenen Kanzleiräumen vom Mandanten unterschreiben lassen.

Tools zur Erstellung einer Online-Vollmacht (Auswahl):

- Gravity Forms (WordPress-Plugin)
- WPForms (WordPress-Plugin)

Infos zur WebAkte und Kanzleisoftware:

- Insgesamt 13 Kanzleisoftware-Produkte verfügen bereits über eine **Schnittstelle zur WebAkte** für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Auch andere Software-Anbieter bieten Möglichkeiten zur Kollaboration und zum Dateiaustausch an: legal-tech.de/kanzleisoftware.



Rechtsanwalt **Christian Solmecke** ist Partner bei **WILDE BEUGER SOLMECKE** Rechtsanwälte, Legal Tech-Buchautor und Geschäftsführer der cloud-basierten Kanzleisoftware **Legalvisio**.



Nils Bremann ist Rechtsanwalt für Start-ups und selbst begeisterter Gründer einer digitalen Plattform. Er berät Start-ups zu all ihren rechtlichen Fragen vor und nach der Gründung ihres Unternehmens.



Rechtsanwalt **Alexander Hufschmid** absolvierte sein Jurastudium an der Universität Augsburg und der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bereits während des Studiums spezialisierte er sich auf EDV- und Urheberrecht und war währenddessen knapp zehn Jahre als selbständiger Netzwerkbetreuer und Webdesigner für mittelständische Firmen und Rechtsanwaltskanzleien tätig. 2012 gründete Alexander Hufschmid seine gleichnamige Kanzlei.



WinMACS
Die Kanzleisoftware

- ▶ Einfach schnell
- ▶ Top Support
- ▶ Auch in der Cloud
- ▶ Sicher wechseln

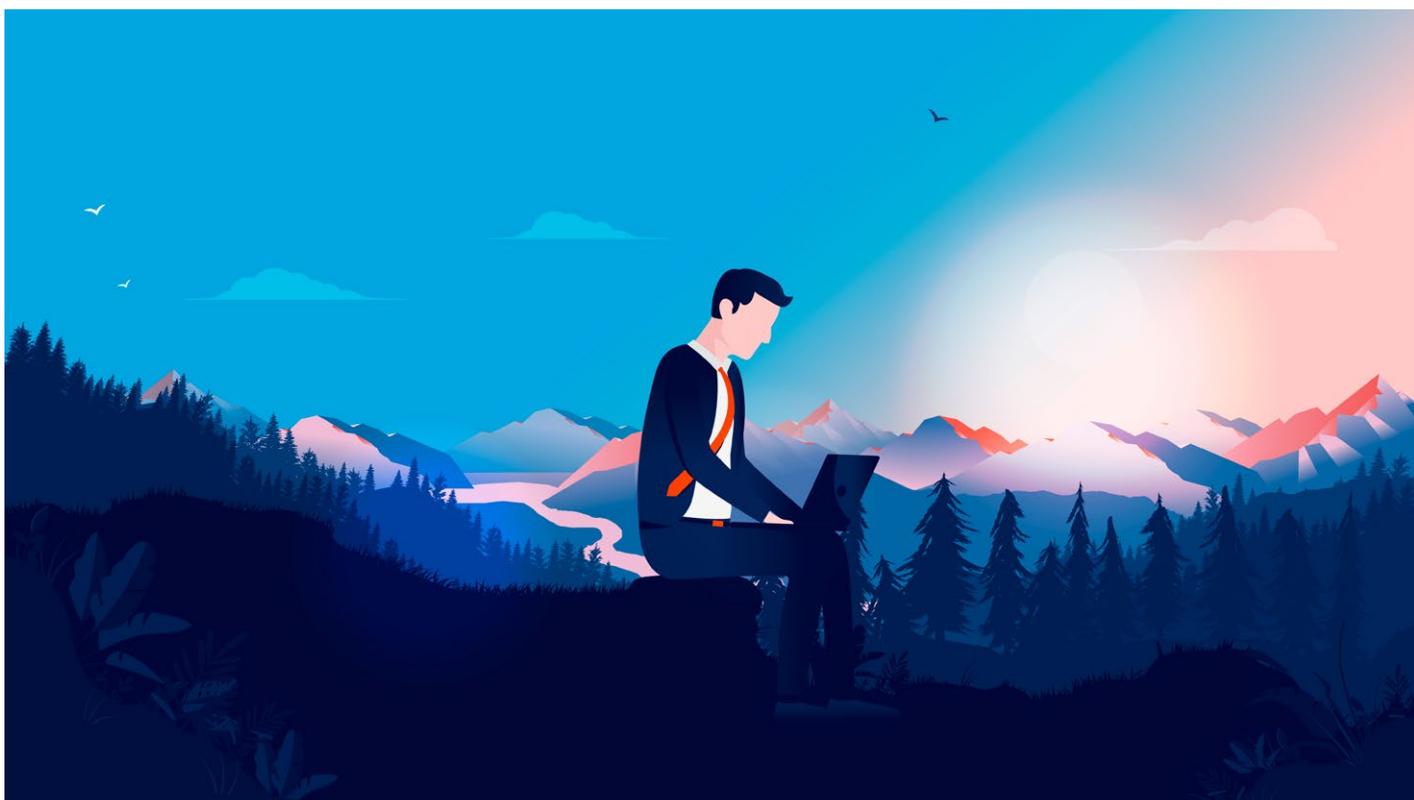


Sie haben Fragen und wollen Antworten?

▶ [Hier geht es zu Ihrer kostenlosen Onlinepräsentation.](#)



RUMMEL
Einfach. Schneller. Gemacht.



© AdobeStock Fatima

Fachkräfte im Ausland beschäftigen: Das müssen Kanzleien beachten

Über „Workation“, „Homeoffice Abroad“ und eine gehörige Portion Pragmatismus

Romy Graske

Ein studentischer Mitarbeiter, der in seinen Semesterferien von Portugal aus arbeiten möchte? Eine angestellte Anwältin, die es nach mehreren Berufsjahren ins Ausland zieht, die Ihre Kanzlei in Deutschland aber eigentlich gar nicht verlassen möchte? Oder ein ausländischer IT-Softwareentwickler oder Marketingexperte, mit dem Sie gerne dauerhaft zusammenarbeiten möchten, der aber nicht in Deutschland lebt?

Das sind keine Gründe (*mehr*), die Zusammenarbeit zu beenden! In diesem Beitrag

möchte ich Ihnen daher einen Überblick geben, worauf Sie aus rechtlicher Sicht achten müssen, wenn Sie Kanzleimitarbeiter und -mitarbeiterinnen im Ausland beschäftigen möchten.

Start-ups locken bereits Mitarbeiter mit „Workation“-Angeboten und zeitlich befristeten „Remote Work Abroad“-Policies, während deren Human Resources-, Rechts- und Steuerabteilungen vor der Herausforderung stehen, dies möglichst pragmatisch, aber rechtssicher umzusetzen.

Die Gründe, warum Menschen *remote* aus dem Ausland arbeiten möchten, sind mannigfaltig und über die Vorzüge für alle Beteiligten ließe sich ein ganzes Buch füllen. Gerade in Digitalunternehmen arbeiten ganze Abteilungen teilweise mit Mitarbeitenden weltweit zusammen. Treffpunkt? Digital im Videomeeting.

Aber springen wir einmal vor und nehmen an, auch in Rechtsanwaltskanzleien hat sich die Vorstellung durchgesetzt, nicht wer am längsten im Büro sitzt leistet gute Arbeit, sondern derjenige, der einen (idealerweise

se skalierbaren) Mehrwert in der Kanzlei schafft. Dann spielt es keine Rolle mehr, wer von wo aus arbeitet. Dass gerade der Anwaltsberuf für das Homeoffice bzw. Remote Work prädestiniert ist, dürfte die Corona-Pandemie eindrucksvoll bewiesen haben.

Rechtliche Voraussetzungen für Remote Work

Die spannende Frage ist vielmehr, wie lässt sich das Thema Remote Work aus Sicht des Arbeitgebers möglichst pragmatisch umsetzen? Im Detail ist diese Umsetzung gerade für kleine und mittelständische Kanzleien nämlich eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, weil die Rechtsvorschriften alles andere als einfach und die internen Ressourcen für die Umsetzung solcher Arbeitsmodelle begrenzt sind.

Grundsätzlich sind in den Fällen des *Homeoffice Abroad* oder auch sog. *Workation* die folgenden Rechtsgebiete betroffen:

- (Lohn-)Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Arbeitsrecht
- Aufenthaltsrecht

Zunächst muss die Frage geklärt werden: Kann ich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigen oder über eine freie Mitarbeit (als Freelancer) beauftragen? Hieraus ergeben sich dann unterschiedliche Rechtspflichten.

Steuerrecht

Als Arbeitgeber führen Sie normalerweise die Lohnsteuer direkt vom Bruttolohn Ihres Mitarbeiters an das Finanzamt ab. Gibt Ihr Mitarbeiter seinen Wohnsitz in Deutschland vollständig auf oder zieht nur für eine gewisse Zeit ins Ausland, stellt sich die Frage, ob Deutschland dann noch ein Recht zur Besteuerung des Arbeitseinkommens hat. Hierdurch kann sich die Steuerpflicht des

Mitarbeiters von der **unbeschränkten** zur **beschränkten Steuerpflicht** ändern, weil in Deutschland kein Wohnsitz und kein gewöhnlicher Aufenthalt mehr besteht. Zwar können Sie als Arbeitgeber auch bei einem beschränkt steuerpflichtigen Mitarbeiter noch zum Lohnsteuerabzug verpflichtet sein, gem. § 38 Abs. 1 EStG. Ob Ihr Mitarbeiter mit seinen Einkünften aus Ihrer Kanzlei aber überhaupt noch in Deutschland steuerpflichtig ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab, beispielsweise, ob die Arbeit in Deutschland verwertet worden ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder ob der Mitarbeiter gelegentlich noch in Deutschland vor Ort arbeitet.

Beauftragen Sie direkt eine Fachkraft im Ausland als Freelancer, kann sich auch daraus eine beschränkte Steuerpflicht des Freelancers in Deutschland ergeben (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG) und sogar eine Pflicht zum Steuerabzug für Sie als Auftraggeber (§ 50a Abs. 1, S. 1 Nr. 3 EStG), je nachdem, für welche konkrete Leistung die Vergütung gezahlt wird.

Für Arbeitgeber/Auftraggeber ist deshalb die entscheidende Frage, ob ein (Lohn-) Steuerabzug vorgenommen werden muss, bevor die Vergütung ausgezahlt wird. Eine Befreiung von der Steuerabzugsverpflichtung ist über die Einholung einer Freistellungsbescheinigung beim Finanzamt möglich. Hierfür kommt es u. a. darauf an, was konkret im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Staat, in dem der Mitarbeiter **tatsächlich** arbeitet, geregelt ist. Die Freistellungsbescheinigung ist daher außerordentlich wichtig, um sich steuerlich enthaften zu können.

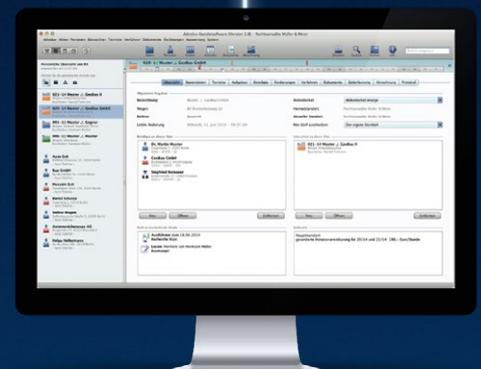
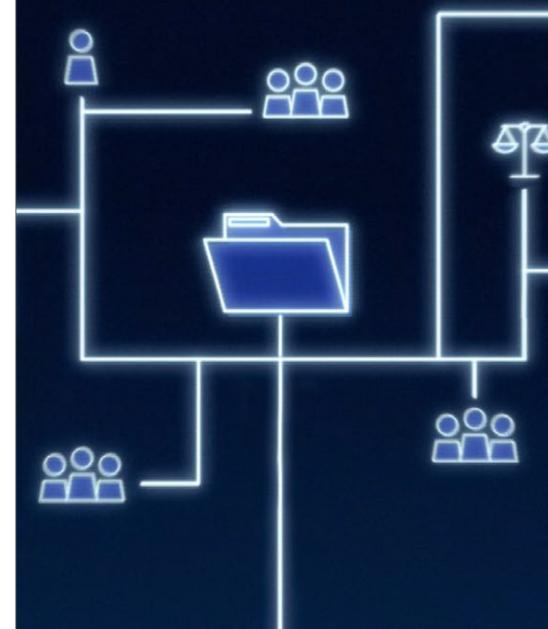
Sozialversicherungsrecht

Für die Anwendbarkeit des deutschen Sozialversicherungsrechts kommt es grundsätzlich erst einmal darauf an,

- ob der Arbeitnehmer oder Freelancer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen

LEGAL TECH BRAUCHT EINE BASIS.

Nutzen auch Sie Advolux.



KANZLEISOFTWARE ADVOLUX

www.advolut.de/kanzleisoftware

Aufenthalt in Deutschland hat gemäß § 30 SGB I und

- ob die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird, § 3 SGB IV.

Wird der Mitarbeiter im europäischen Ausland leben und arbeiten, findet grundsätzlich erst einmal das Sozialversicherungsrecht des Mitgliedstaates Anwendung, in welchem der Mitarbeiter **tatsächlich – vor Ort** – arbeitet (Art. 11 (1), (3), a) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004). Übt der Beschäftigte die Tätigkeit sowohl in Deutschland als auch in einem EU-Mitgliedstaat aus, kommt es darauf an, wo der wesentliche Teil der Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 13 (1), a) VO Nr. 883/2004 a.a.O.). Es gibt auch die Möglichkeit, eine Ausnahmereinbarung mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder (in Deutschland: DVKA) zu schließen, um das Sozialversicherungsrecht für den Mitarbeiter zur Anwendung kommen zu lassen, welches für ihn am sinnvollsten ist (Art. 16 (1) VO Nr. 883/2004 a.a.O.).

Da die Ausnahmeregelungen dieser EU-Verordnung auf die tatsächlichen Gegebenheiten des einzelnen Mitarbeiters abstellen, ist dies nur über eine klare *Homeoffice Abroad Policy* innerhalb der Kanzlei zu bewältigen oder über eine im Vorfeld klar definierte Vereinbarung mit dem Mitarbeiter.

Freelancer stehen hingegen selbst in der Verantwortung zu klären, wie sie sich sozialversicherungsrechtlich absichern. Innerhalb der EU gibt es aber auch für Selbstständige die Möglichkeit, für 24 Monate im europäischen Ausland tätig zu sein, unter Beibehaltung des bisher für sie geltenden Sozialversicherungsrechts (Art. 12 (2) VO Nr. 883/2004 a.a.O.).

Spannend ist dabei auch die Frage, ob und inwieweit das theoretische Problem der Scheinselbstständigkeit im Ausland in den kommenden Jahren praktisch relevant wird. Zu dieser Frage habe ich bereits vor Aus-

bruch der Corona-Pandemie einen **Blogbeitrag** geschrieben.

Ist der Mitarbeiter in einem Drittstaat tätig, findet grundsätzlich das Sozialversicherungsrecht dieses Staates Anwendung, es sei denn, aus dem mit diesem Land bestehenden Sozialversicherungsabkommen ergibt sich etwas anderes (beispielweise über eine zu beantragende Ausnahmereinbarung bei den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten).

Arbeitsrecht

Der juristisch eher noch einfache Part ist das Arbeitsrecht. Nach EU-Recht (Art. 8 Rom I-VO) können Sie das anwendbare Recht wählen, solange Arbeitnehmerschutzrechte dabei nicht umgangen werden. Gerade wenn geplant ist, dass der Mitarbeiter dauerhaft vom Ausland aus arbeitet (und nicht nur für eine vorübergehende Zeit) ist es wichtig, sich im Vorfeld zu überlegen, welches anwendbare Recht für beide Seiten Sinn ergibt, vor allem im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung.

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsrechtliche Fragestellungen werden in der hier geschilderten Konstellation nur dann relevant, wenn Sie eine Fachkraft aus Deutschland in einen Drittstaat senden möchten, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitserlaubnis. Im umgekehrten Fall besteht der Vorteil des *Homeoffice Abroad* für Sie als Arbeitgeber gerade darin, dass Sie eben nicht mehr darauf angewiesen sind, Fachkräfte aus dem Ausland über ein langes Visaverfahren nach Deutschland holen zu müssen.

Ausblick: Es braucht Mut und Pragmatismus!

Was früher nur Großkonzernen und Großkanzleien vorbehalten war, macht die digitale Arbeitswelt nun für jeden zugänglich, vom Einzelanwalt bis zur mittelständischen Kanzlei: Fachkräfte direkt im Ausland beschäfti-

gen, aber eben auch deutschen Mitarbeitenden das Leben im Ausland zu ermöglichen.

Hierfür müssen in der Praxis nun rechtssichere, aber eben auch – und das ist die größte Herausforderung – pragmatische Lösungen gefunden werden, weil eine KMU-Kanzlei ganz andere Bedürfnisse und Ressourcen hat als ein Großkonzern. Aber auch, weil in Detailfragen die Rechtslage unklar ist. Hierfür braucht es Mut. Aber das „Outcome“ ist vielversprechend:

- Ein wesentlich größerer Bewerberpool
- Ein spannendes Team aus Menschen, die sich bewusst für **Ihre** Kanzlei entschieden haben und nicht nur, weil Ihre Kanzlei möglichst nah am Wohnort gelegen ist
- Eine Internationalisierung innerhalb der Kanzlei, die bisher nur Großkonzernen und Großkanzleien vorbehalten war

Deshalb werbe ich dafür, dieses Arbeitsmodell nicht an komplexen Rechtsfragen oder dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand scheitern zu lassen.

Mit der Drehung des Kopfes löst sich nicht das Problem, sondern es ergeben sich Blickwinkel, aus denen sich die Lösung ergibt.
(Alte Eulenweisheit)



Rechtsanwältin **Romy Graske** berät schwerpunktmäßig Expats, Freiberufler:innen, Künstler:innen aber auch Digitalunternehmen zum

grenzüberschreitenden mobilen Arbeiten im internationalen Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie zu Fragen der Künstlersozialversicherung. Ihre **Kanzlei für Künstler** gründete sie im Jahr 2020 auch deshalb, weil sie selbst künstlerisch als Sängerin und Sprecherin unterwegs ist. In Ihrem Blog berichtet sie über aktuelle Themen, u. a. zu Rechtsfragen beim mobilen Arbeiten unter romygraske.de.

► Hier geht es zu



IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Verena Schillmöller
02233 80575-14
schillmoeller@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten
Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss
Die im LEGAL TECH-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen
ISBN: 978-3-96225-110-9
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise
Vier Ausgaben pro Jahr, nur als PDF,
nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen



☎ 0911 319-41038
datev-anwalt-vertrieb@datev.de | www.datev.de



☎ 0800 72 34 246
advolux-kanzleisoftware@haufe.de | www.advolux.de



☎ 02233 3760 6000
info-wkd@wolterskluwer.com | www.wolterskluwer.de



☎ 0341-392 856 62
0341-392 856 64
anfrage@actaport.de | www.actaport.de



☎ 0045 6171 4149
Kontakt@easyplusplus.com | www.easyplusplus.com/de/



☎ 089 6931354 0
info@june.de | www.june.de



☎ 09123 1830-350
info@rummel-software.de | www.rummel-software.de



☎ 030 43598 801
info@ra-micro.de | www.ra-micro.de



☎ 0721 82815-0
lexolution@stp-online.de | www.stp-online.de



☎ 02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

KOMMENDE (VIRTUELLE) LEGAL TECH-VERANSTALTUNGEN:

16. – 18.09.2022 Legal Hackathon Cologne

06. – 07.10.2022 5th Legal AI Summit

07.10.2022 IT-JuristinnenTag

Weitere Veranstaltungen finden Sie in unserer Event-Rubrik auf legal-tech.de.

Einzigartige Auswahl an Fachmedien

- eBooks
- eJournals
- Fachbücher
- Fachzeitschriften
- Open Access
- Datenbanken
- Journal Artikel
- Monografien

Fachmedien einkaufen wie ein Profi:
www.lehmannspro.de